

Arbeitsgruppe "Streitregelung"

20.4.2004

**Entwurf eines Übereinkommens über die
Schaffung eines Streitregelungssystems
für europäische Patente**

ÜBERSICHT ÜBER DEN INHALT

DES ENTWURFS EINES ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE SCHAFFUNG EINES STREITREGELUNGSSYSTEMS FÜR EUROPÄISCHE PATENTE

Präambel

Die Präambel legt die Bemühungen der Vertragsstaaten und die Ziele des Übereinkommens dar: die Durchsetzung europäischer Patente zu verbessern, die Rechtssicherheit zu erhöhen und die einheitliche Anwendung und Auslegung des europäischen Patentrechts zu fördern.

Sie nimmt Bezug auf den rechtlichen Rahmen des Übereinkommens, aus dem zahlreiche Vorschriften übernommen werden: das EPÜ 2000, das TRIPS-Übereinkommen und das Gemeinschaftsrecht (insbesondere die Vereinbarung über Gemeinschaftspatente von 1989, die Übereinkommen von Brüssel und Lugano sowie die Verordnung 44/2001).

TEIL I ALLGEMEINE UND INSTITUTIONELLE VORSCHRIFTEN

Kapitel I Allgemeine Vorschriften (Art. 1 bis 9)

Dieses Kapitel behandelt die Errichtung einer neuen internationalen Organisation - der Europäischen Patentgerichtsbarkeit (EPG) - zur Beilegung von Streitigkeiten in Zusammenhang mit der Verletzung und der Rechtsgültigkeit von europäischen Patenten, die in den Vertragsstaaten wirksam sind, die sich diesem neuen, integrierten Rechtssystem anschließen.

Auflistung der EPG-Organen: Europäisches Patentgericht und Verwaltungsausschuß

Errichtung des Fakultativen Gutachtergremiums (FGG)

Vorschriften über Autonomie, Rechtsstellung, Sitz, Vorrechte und Immunitäten sowie Haftung der EPG und richterliche Unabhängigkeit des Europäischen Patentgerichts.

Kapitel II Europäisches Patentgericht (Art. 10 bis 12)

Es umfaßt das Gericht erster Instanz, das Berufungsgericht und die Geschäftsstelle.

Die zentrale Kammer des Gerichts erster Instanz, das Berufungsgericht und die Geschäftsstelle werden am Sitz der EPG errichtet.

Der Verwaltungsausschuß kann in den Vertragsstaaten regionale Kammern errichten, und am Ort einer regionalen Kammer wird eine Nebenstelle der Geschäftsstelle eingerichtet werden.

Kapitel III Verwaltungsausschuß (Art. 13 bis 19)

Der Verwaltungsausschuß besteht aus Vertretern der Vertragsstaaten.

Er überwacht das Europäische Patentgericht, unbeschadet der richterlichen Unabhängigkeit des Gerichts.

Er errichtet auf Antrag regionale Kammern, ernennt Richter und den Kanzler und übt legislative und haushaltstechnische Befugnisse aus.

TEIL II FINANZVORSCHRIFTEN (Art. 20 bis 31)

Die Finanzvorschriften beruhen auf der Annahme, daß die EPG sich aus eigenen Mitteln (Gerichtsgebühren) finanziert.

Für den Fall, daß die EPG ihren Haushalt nicht mit eigenen Mitteln ausgleichen kann, sind Beiträge der Vertragsstaaten vorgesehen (Der Aufbringungsschlüssel berücksichtigt drei Elemente: Anzahl der in den Vertragsstaaten wirksamen europäischen Patente, tatsächliches Streitaufkommen, Kostentragung zu gleichen Teilen für einen Teil der Kosten).

Darin enthalten sind Bestimmungen über Vorschüsse, Haushaltsplan, Bewilligung von Ausgaben, das Haushaltsjahr und die Rechnungsprüfung.

TEIL III MATERIELLES PATENTRECHT; ZUSTÄNDIGKEIT UND WIRKUNG VON ENTSCHEIDUNGEN

Kapitel I Materielles Patentrecht (Art. 32 bis 37)

Definitionen von Verletzungshandlungen und mittelbarer Verletzung, Regeln in bezug auf die Beschränkungen der Wirkung eines europäischen Patents und auf die Umkehr der Beweislast, wenn der Gegenstand des Patents ein Verfahren zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses ist, Vorschriften in bezug auf die Vorbenutzung.

Kapitel II Zuständigkeit und Wirkung von Entscheidungen (Art. 38 bis 44)

Das Europäische Patentgericht befaßt sich mit europäischen Patenten, die in einem oder mehreren Vertragsstaaten wirksam sind.

Es ist zuständig für Klagen, die eine tatsächliche oder eine drohende Verletzung betreffen, für Klagen auf Feststellung der Nichtverletzung, Nichtigkeitsklagen bzw. -widerklagen und Klagen auf Schadenersatz oder Entschädigung aufgrund des einstweiligen Schutzes einer veröffentlichten europäischen Patentanmeldung.

Nach einer siebenjährigen Übergangszeit ist das Gericht ausschließlich zuständig für Nichtigkeits- und Verletzungsklagen, wenn der angebliche Verletzer seinen Sitz oder Wohnsitz in einem Vertragsstaat hat oder wenn Einvernehmen zwischen allen Beteiligten besteht. Darüber hinaus besteht eine nicht ausschließliche Zuständigkeit, wenn der angebliche Verletzer zwar weder Sitz noch Wohnsitz in einem Vertragsstaat hat, die angebliche Verletzungshandlung aber in einem Vertragsstaat stattgefunden hat.

Die Verfahrensordnung soll regeln, wie die Fälle an die zentrale oder eine regionale Kammer des Gerichts erster Instanz verteilt werden, wobei den Übereinkommen von Brüssel und Lugano sowie der Verordnung 44/2001 Rechnung zu tragen ist. Originäre Nichtigkeitsklagen werden vor die zentrale Kammer gebracht. Verletzungsklagen sind entweder vor der Kammer des Landes möglich, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz oder Sitz hat, oder vor der Kammer des Landes, in dem die angebliche Verletzung stattgefunden hat.

Die Anwendung von Gemeinschaftsrecht wird durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften gewährleistet, der auf Ersuchen des Europäischen Patentgerichts Vorabentscheidungen erläßt, die für das Gericht insoweit bindend sind, als dessen Entscheidung in Mitgliedstaaten der Europäischen Union Wirkung entfaltet.

Die Vertragsstaaten benennen das Europäische Patentgericht als ihr nationales Gericht für Fälle, die die Verletzung und Rechtsgültigkeit europäischer Patente betreffen, so daß die Entscheidungen des Gerichts in allen Vertragsstaaten unmittelbar vollstreckbar sind, ohne jegliches Anerkennungs- oder Exequatur-Verfahren.

Kapitel III Zuständigkeit nationaler Gerichte (Art. 45 bis 47)

Die nationalen Gerichte behalten die Zuständigkeit dafür bei, die im nationalen Recht vorgesehenen einstweiligen Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen anzuordnen sowie die vorläufige Beschlagnahme von Waren als Sicherheit für Schadenersatz, Entschädigung, Kosten oder sonstige Zahlungen, die sich aus Verfahren vor dem Europäischen Patentgericht ergeben.

TEIL IV VERFAHREN VOR DEM EUROPÄISCHEN PATENTGERICHT

Dieser Teil enthält neben einem Kapitel, in dem fundamentale Verfahrensgrundsätze festgelegt werden, zwei Kapitel über die Befugnisse des Europäischen Patentgerichts und über einstweilige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen.

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen (Art. 48 bis 59)

Dieses Kapitel umfaßt grundlegende Verfahrensbestimmungen in bezug auf Verfahrensleitung, Öffentlichkeit, rechtliches Gehör, Parteifähigkeit, mündliche Verhandlung, Dispositionsmaxime.

Ferner enthält es eine Auflistung von Beweismitteln und Regeln in bezug auf Beweislast, Vorlage von Beweisen, Zeugen, Gerichtsgebühren und Kostenverteilung (unterlegene Partei trägt die Kosten, gegebenenfalls erfolgt eine Aufteilung nach Billigkeit).

Eine Verfahrensordnung soll die Einzelheiten des Verfahrens vor dem Europäischen Patentgericht festlegen.

Kapitel II Befugnisse des Europäischen Patentgerichts (Art. 60 bis 69)

In einer Generalklausel werden die Befugnisse des Gerichts festgelegt, nämlich die Anordnung von Maßnahmen, Sicherheitsleistungen, Sanktionen und Geldbußen nach Maßgabe des Übereinkommens.

Daneben werden besondere Befugnisse definiert. Das Europäische Patentgericht kann folgendes anordnen:

- Zwangsgelder, wenn ein Beteiligter eine Anordnung des Gerichts nicht beachtet,
- Unterlassungsanordnungen, etwa hinsichtlich der Unterlassung von Verletzungshandlungen,
- Einziehung, d. h. die Vernichtung oder Entfernung patentverletzender Waren, Materialien oder Geräte,
- Schadenersatz, der den erlittenen Schaden angemessen ausgleichen soll, ohne Strafcharakter zu haben, und der den verletzten Beteiligten in die Lage zurückversetzen soll, in der er sich ohne Verletzung befunden hätte.

Kapitel III Einstweilige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen (Art. 70 bis 75)

Schließlich ist das Europäische Patentgericht befugt, einstweilige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen anzuordnen, wie die Kontrolle von Räumlichkeiten und die Sicherung von Beweisen ("saisie contrefaçon"), Arrest und die Beschlagnahme angeblich verletzender Waren.

TEIL V RECHTSMITTEL

Es wird zwei Arten von Rechtsmitteln im Verfahren vor dem Europäischen Patentgericht geben: Entscheidungen des Gerichts erster Instanz können vor dem Berufungsgericht mit einer Berufung angefochten werden; als außerordentliches Rechtsmittel steht den Beteiligten ein Antrag auf Überprüfung offen.

Kapitel I Berufung (Art. 76 bis 81)

Die Berufung ist das gewöhnliche Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung.

In der Regel sind nur abschließende Entscheidungen mit der Berufung anfechtbar.

Die Berufung kann nur darauf gestützt werden, daß die von den Beteiligten vorgebrachten Tatsachen nicht richtig festgestellt wurden oder daß das Recht auf den festgestellten Sachverhalt nicht richtig angewendet wurde.

Neue Tatsachen oder Beweismittel kann das Gericht nur in Ausnahmefällen berücksichtigen.

Kapitel II Überprüfung von Entscheidungen (Art. 82 und 83)

Eine begrenzte gerichtliche Überprüfung kann ein Beteiligter, der durch eine Entscheidung beschwert ist, gegen die eine Berufung nicht oder nicht mehr möglich ist, erreichen, indem er einen Antrag auf Überprüfung durch das Berufungsgericht stellt.

Ein solcher Antrag kann nur darauf gestützt werden, daß eine Straftat die Entscheidung beeinflußt haben könnte, oder das Verfahren vor dem Berufungsgericht mit einem schwerwiegenden Verfahrensmangel behaftet gewesen ist.

TEIL Va FAKULTATIVES GUTACHTERGREMIUM

Die Aufgaben des Fakultativen Gutachtergremiums (FGG), d. h. Erstattung nicht bindender Gutachten über Fragen des europäischen oder damit harmonisierten nationalen Patentrechts auf Ersuchen nationaler Gerichte oder gerichtsähnlicher Behörden, werden vom Berufungsgericht wahrgenommen.

Besondere Vorschriften behandeln das für das FGG geltende Recht und das Verfahren für die Erstattung von Gutachten. Eine Vorbehaltsregelung ermöglicht es den Vertragsstaaten, nur an Teil Va gebunden zu sein und sich damit lediglich am FGG-System zu beteiligen (Finanzierung, Stimmrecht im Verwaltungsausschuß).

TEIL VI ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

In diesem Teil wird die Anwendung des Übereinkommens auf wirksame europäische Patente und anhängige Patentanmeldungen deutlich gemacht.

Während einer Übergangszeit von sieben Jahren sind die nationalen Gerichte der Vertragsstaaten parallel zum Europäischen Patentgericht zuständig.

Den Abschluß bilden Bestimmungen in bezug auf Unterzeichnung, Ratifikation, Inkrafttreten und Revision.

Folgende Abkürzungen werden in der linken Spalte verwendet:

Brüsseler Übereinkommen	Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen von 1968
COPAC-Satzung	Protokoll über die Satzung des Gemeinsamen Berufungsgerichts
GPÜ 1989	Gemeinschaftspatentübereinkommen, in der durch die Vereinbarung über Gemeinschaftspatente von 1989 geänderten Fassung
EPÜ	Europäisches Patentübereinkommen in der am 29. November 2000 revidierten Fassung (Neufassung des EPÜ, Sonderausgabe Nr. 4 zum ABI. EPA 2001)
Lugano-Übereinkommen	Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen von 1988
ProtLit 1989	Protokoll über die Regelung von Streitigkeiten über die Verletzung und die Rechtsgültigkeit von Gemeinschaftspatenten
Verordnung 44/2001	Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
Verfahrensordnung	Verfahrensordnung des Europäischen Patentgerichts (vom Verwaltungsausschuß zu verabschieden)
TRIPS	Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums von 1994

ENTWURF EINES ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE SCHAFFUNG EINES STREITREGELUNGSSYSTEMS FÜR EUROPÄISCHE PATENTE

I N H A L T

Gegenstand	Seite
Präambel	1
TEIL I ALLGEMEINE UND INSTITUTIONELLE VORSCHRIFTEN	3
KAPITEL I ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN	3
Artikel 1 Begriffsbestimmungen	3
Artikel 2 Rechtsordnung für Streitigkeiten in Zusammenhang mit europäischen Patenten	3
Artikel 3 Europäische Patentgerichtsbarkeit	3
Artikel 4 Fakultatives Gutachtergremium	4
Artikel 5 Richterliche Unabhängigkeit	4
Artikel 6 Rechtsstellung	4
Artikel 7 Sitz	5
Artikel 8 Vorrechte und Immunitäten	5
Artikel 9 Haftung	5
KAPITEL II EUROPÄISCHES PATENTGERICHT	7
Artikel 10 Gericht erster Instanz	7
Artikel 11 Berufungsgericht	8
Artikel 12 Geschäftsstelle	9
KAPITEL III VERWALTUNGSAUSSCHUSS	8
Artikel 13 Zusammensetzung	8
Artikel 14 Vorsitz	8
Artikel 15 Tagungen	9
Artikel 16 Sprachen	9
Artikel 17 Befugnisse des Verwaltungsausschusses in bestimmten Fällen	9
Artikel 18 Abstimmungen	10
TEIL II FINANZVORSCHRIFTEN	12
Artikel 19 Finanzierung des Haushalts	12
Artikel 20 Eigene Mittel der Europäischen Patentgerichtsbarkeit	12

Gegenstand	Seite	
Artikel 21	Bemessung der Gebühren, Finanzbeiträge der Vertragsstaaten	12
Artikel 21a	Finanzierung regionaler Kammern	13
Artikel 22	Vorschüsse	15
Artikel 23	Haushaltsplan	15
Artikel 24	Bewilligung der Ausgaben	16
Artikel 25	Mittel für unvorhergesehene Ausgaben	16
Artikel 26	Haushaltsjahr	16
Artikel 27	Entwurf und Feststellung des Haushaltsplans	16
Artikel 28	Vorläufige Haushaltsführung	17
Artikel 29	Ausführung des Haushaltsplans	17
Artikel 30	Rechnungsprüfung	18
Artikel 31	Finanzordnung	18
TEIL III	MATERIELLES PATENTRECHT; ZUSTÄNDIGKEIT UND WIRKUNG VON ENTSCHEIDUNGEN	20
KAPITEL I	MATERIELLES PATENTRECHT	20
Artikel 32	Vom Europäischen Patentgericht anzuwendendes materielles Patentrecht	20
Artikel 33	Verletzungshandlungen	20
Artikel 34	Mittelbare Verletzung	21
Artikel 35	Beschränkungen der Wirkung des europäischen Patents	21
Artikel 36	Umkehr der Beweislast	22
Artikel 37	Vorbenutzung	23
KAPITEL II	ZUSTÄNDIGKEIT DES EUROPÄISCHEN PATENTGERICHTS UND WIRKUNG VON ENTSCHEIDUNGEN	23
Artikel 38	Anwendung der Übereinkommen von Brüssel und Lugano	23
Artikel 39	Anwendung der Verordnung 44/2001	24
Artikel 40	Vorabentscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften	24
Artikel 41	Zuständigkeit für Verletzung und Rechtsgültigkeit	25
Artikel 42	Entscheidung über die Rechtsgültigkeit	26
Artikel 43	Wirkung der Entscheidungen	27
Artikel 44	Zuständigkeit des Berufungsgerichts	28

Gegenstand	Seite	
KAPITEL III ZUSTÄNDIGKEIT NATIONALER GERICHTE	29	
Artikel 45	Einstweilige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen	29
Artikel 46	Vorläufige Beschlagnahme	29
TEIL IV VERFAHREN VOR DEM EUROPÄISCHEN PATENTGERICHT	31	
KAPITEL I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	31	
Artikel 48	Verfahrensleitung	31
Artikel 49	Öffentliche Verhandlung	31
Artikel 50	Rechtliches Gehör	31
Artikel 51	Beteiligte	31
Artikel 51a	Mündliche Verhandlung	32
Artikel 52	Grundlage der Entscheidungen	32
Artikel 53	Beweismittel	32
Artikel 54	Vorlage von Beweismitteln durch andere Beteiligte oder Dritte	33
Artikel 55	Zeugen	34
Artikel 56	Erklärungen von Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen	34
Artikel 57	Gerichtsgebühren	34
Artikel 58	Kosten	35
Artikel 59	Verfahrensordnung	35
KAPITEL II BEFUGNISSE DES EUROPÄISCHEN PATENTGERICHTS	35	
Artikel 60	Allgemeines	35
Artikel 61	Zwangsgeld	35
Artikel 62	Unterlassungsanordnung	36
Artikel 63	Einziehung	36
Artikel 64	Schadenersatz	37
Artikel 65	Arten von Schadenersatz	38
Artikel 66	Entschädigung eines Beteiligten	38
Artikel 67	Verjährung von Schadenersatzansprüchen	39
Artikel 68	Recht auf Auskunft	39
Artikel 69	Befugnis, eine Handlung eines Beteiligten durch eine Entscheidung des Europäischen Patentgerichts zu ersetzen	39

Gegenstand	Seite
KAPITEL III EINSTWEILIGE MASSNAHMEN UND SICHERUNGSMASSNAHMEN	40
Artikel 70 Allgemeines	40
Artikel 71 Unterlassungsanordnungen	40
Artikel 72 Anordnung der Inspektion von Eigentum	41
Artikel 73 Arrest	41
Artikel 74 Zwangsverwaltung	42
Artikel 75 Sonstige Sicherungsmaßnahmen	42
TEIL V RECHTSMITTEL	43
KAPITEL I BERUFUNG	43
Artikel 76 Berufung	43
Artikel 77 Berufungsberechtigte	43
Artikel 78 Frist und Form	44
Artikel 79 Berufungsgründe	44
Artikel 80 Neue Tatsachen oder Beweismittel	44
Artikel 81 Wirkung	44
KAPITEL II ÜBERPRÜFUNG VON ENTSCHEIDUNGEN	45
Artikel 82 Antrag auf Überprüfung	45
Artikel 83 Überprüfungsverfahren und Entscheidung	46
TEIL Va FAKULTATIVES GUTACHTERGREMIIUM	47
Artikel 83a Tätigkeit des Berufungsgerichts als Fakultatives Gutachtergremium	47
Artikel 83b Gutachten des Fakultativen Gutachtergremiums	47
Artikel 83c Verfahren für die Erstattung von Gutachten	47
Artikel 83d Vorbehalte	49
Artikel 83e Finanzierung	49
Artikel 83f Stimmrecht von Vertragsstaaten, die einen Vorbehalt gemacht haben, im Verwaltungsausschuß	51
TEIL VI ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	52
KAPITEL I ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	52
Artikel 84 Anwendungsbereich	52
Artikel 85 Zuständigkeit nationaler Gerichte während einer Übergangszeit	52
Artikel 86 Bewertung	53

Gegenstand	Seite
KAPITEL II SCHLUSSBESTIMMUNGEN	53
Artikel 87 Das Übereinkommen ergänzende Texte	53
Artikel 88 Unterzeichnung, Ratifikation	53
Artikel 89 Beitritt	54
Artikel 89a Vorbehalte	54
Artikel 90 Inkrafttreten	54
Artikel 91 Aufnahmebeiträge	56
Artikel 92 Geltungsdauer des Übereinkommens	56
Artikel 93 Revision	57
Artikel 94 Kündigung	57
Artikel 95 Aufrechterhaltung wohlervorbener Rechte	57
Artikel 96 Finanzielle Rechte und Pflichten eines ausgeschiedenen Vertragsstaats	57
Artikel 97 Sprachen des Übereinkommens	57
Artikel 98 Streitigkeiten zwischen Vertragsstaaten	57
Artikel 99 Übermittlungen und Notifikationen	58

ENTWURF EINES ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE SCHAFFUNG EINES STREITREGELUNGSSYSTEMS FÜR EUROPÄISCHE PATENTE

Präambel

DIE VERTRAGSSTAATEN -

Präambel EPÜ 2000,
Erwägungsgrund 1

IN DER ERWÄGUNG, daß die Zusammenarbeit zwischen den europäischen Staaten auf dem Gebiet des Patentwesens einen wesentlichen Beitrag zur rechtlichen und wirtschaftlichen Integration Europas leistet,

Mandat der Pariser
Regierungskonferenz 1999

IN DEM WUNSCH, die einheitliche Anwendung und Auslegung des europäischen Patentrechts zu fördern, die Durchsetzung europäischer Patente zu verbessern und die Rechtssicherheit durch die Schaffung einer Europäischen Patentgerichtsbarkeit zu erhöhen, die für die Regelung von Streitigkeiten über die Verletzung und die Rechtsgültigkeit in einem oder in mehreren Vertragsstaaten wirksamer europäischer Patente zuständig ist,

IN DEM WUNSCH, die einheitliche Anwendung und Auslegung des europäischen Patentrechts und des harmonisierten nationalen Patentrechts auch dadurch zu fördern, daß die Europäische Patentgerichtsbarkeit in die Lage versetzt wird, nicht bindende Stellungnahmen zu Rechtsfragen in bezug auf das europäische oder das harmonisierte nationale Patentrecht abzugeben,

Präambel EPÜ,
Erwägungsgrund 3
Präambel GPÜ 1989,
Erwägungsgrund 6

IN DEM BESTREBEN, zu diesen Zwecken ein Übereinkommen über die Schaffung eines Streitregelungssystems für europäische Patente zu schließen, das ein besonderes Abkommen im Sinn des Artikels 149a des Europäischen Patentübereinkommens in der Neufassung vom 29. November 2000 und im Sinn der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der Neufassung vom 14. Juli 1967 darstellt,

Präambel GPÜ 1989,
Erwägungsgrund 11

IN DER ERWÄGUNG, daß es wesentlich ist, daß dieses Übereinkommen nicht im Widerspruch zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft steht und daß der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in der Lage sein muß, die Einheitlichkeit der Gemeinschaftsrechtsordnung sicherzustellen,

IN DER ERWÄGUNG, daß es ebenfalls wesentlich ist, daß dieses Übereinkommen dem Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums Rechnung trägt, das dem Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation vom 15. April 1994 beigefügt ist,

IN DEM BEWUSSTSEIN, daß die Europäische Patentgerichtsbarkeit internationalen Charakter haben und die unterschiedlichen Rechtskulturen Europas angemessen repräsentieren sollte -

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

TEIL I ALLGEMEINE UND INSTITUTIONELLE VORSCHRIFTEN

KAPITEL I ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Artikel 1 Begriffsbestimmungen

- a) "Vertragsstaat" bedeutet einen Mitgliedstaat dieses Übereinkommens.
- b) "Satzung" bedeutet die Satzung des Europäischen Patentgerichts.
- c) "Europäisches Patentübereinkommen" bedeutet das zuletzt am 29. November 2000 revidierte Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente vom 5. Oktober 1973.
- d) "Europäisches Patent" bedeutet ein nach dem Europäischen Patentübereinkommen erteiltes Patent.
- e) "Gericht erster Instanz" bedeutet das Europäische Patentgericht erster Instanz.
- f) "Berufungsgericht" bedeutet das Europäische Patentberufungsgericht.
- g) "Europäisches Patentgericht" bedeutet das Gericht erster Instanz, das Berufungsgericht und die Geschäftsstelle.
- h) "Fakultatives Gutachtergremium" bedeutet die Einrichtung, die nicht bindende Gutachten über Fragen des europäischen oder damit harmonisierten nationalen Patentrechts erstattet.

Buchstabe h wurde auf Vorschlag der französischen Delegation hinzugefügt

Artikel 2 Rechtsordnung für Streitigkeiten in Zusammenhang mit europäischen Patenten

Titel ProtLit 1989

Hiermit wird ein den Vertragsstaaten gemeinsames Recht für die Regelung von Streitigkeiten über die Verletzung und die Rechtsgültigkeit europäischer Patente geschaffen.

Artikel 3 Europäische Patentgerichtsbarkeit

Art. 4 (1) EPÜ

(1) Hiermit wird eine Europäische Patentgerichtsbarkeit für die Regelung von Streitigkeiten über die Verletzung und die Rechtsgültigkeit in einem oder in mehreren Vertragsstaaten wirksamer europäischer Patente geschaffen. Die Europäische Patentgerichtsbarkeit ist mit gerichtlicher, verwaltungsmäßiger und finanzieller Selbständigkeit ausgestattet.

(2) Die Organe der Europäischen Patentgerichtsbarkeit sind:

ProtLit 1989 Art. 1 (1) und
2 (1)

a) das Europäische Patentgericht, das das Gericht erster Instanz, das Berufungsgericht und eine Geschäftsstelle umfaßt;

b) der Verwaltungsausschuß.

(3) Das Europäische Patentgericht nimmt die ihm durch dieses Übereinkommen zugewiesenen Aufgaben wahr.

(4) Vorbehaltlich des Artikels 5 wird das Europäische Patentgericht vom Verwaltungsausschuß überwacht.

Artikel 4 Fakultatives Gutachtergremium

Innerhalb der Europäischen Patentgerichtsbarkeit wird ein Fakultatives Gutachtergremium errichtet, das gemäß den Vorschriften in Teil Va dieses Übereinkommens tätig ist.

Artikel 5 Richterliche Unabhängigkeit

Das Europäische Patentgericht, seine Richter und der Kanzler genießen richterliche Unabhängigkeit. Die Richter sind bei ihren Entscheidungen an Weisungen nicht gebunden und nur diesem Übereinkommen unterworfen.

Artikel 6 Rechtsstellung

(1) Die Europäische Patentgerichtsbarkeit besitzt Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Europäische Patentgerichtsbarkeit besitzt in jedem Vertragsstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist; sie kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern sowie vor Gericht stehen.

(3) Die Europäische Patentgerichtsbarkeit wird vom Präsidenten des Berufungsgerichts vertreten.

Art. 23 (3) EPÜ; der Kanzler wird aufgrund seiner wichtigen Funktionen im und für das Gerichtsverfahren aufgenommen

Art. 5 (1) und (2) EPÜ

Art. 5 (3) EPÜ

ProtLit 1989 Art. 2 (2)

Art. 8 EPÜ;
ProtLit 1989 Art. 4

Siehe Art. 9 (1) EPÜ 2000; Art.
39 (1) Europol-Abkommen.

Siehe Art. 9 (2) EPÜ 2000;
Art. 5 Nr. 3 Brüsseler Über-
einkommen; Art. 5 Nr. 3
Verordnung 44/2001

Obwohl es denkbar wäre, daß
ausschließlich die Gerichte
des Staats, in dem die
Europäische Patentgerichts-
barkeit ihren Sitz hat, für die
Regelung von Schadenersatz-
ansprüchen zuständig sind,
betont Absatz 2 Satz 2 doch
den Gedanken der Regionali-
sierung. Zudem soll sich die

Artikel 7 Sitz

(1) Die Europäische Patentgerichtsbarkeit hat ihren Sitz in ***.

(2) Das Gericht erster Instanz umfaßt regionale Kammern in den Vertragsstaaten, in denen solche Kammern nach Maßgabe der Satzung errichtet werden.

(3) Jeder Vertragsstaat benennt mindestens ein nationales Gericht, das, falls das Europäische Patentgericht Teile des Verfahrens in diesem Staat durchführen möchte, die hierzu benötigten Einrichtungen bereitstellt.

Artikel 8 Vorrechte und Immunitäten

Die Bediensteten der Europäischen Patentgerichtsbarkeit und die sonstigen Personen, die in dem diesem Übereinkommen beigefügten Protokoll über Vorrechte und Immunitäten bezeichnet sind und an der Arbeit der Europäischen Patentgerichtsbarkeit teilnehmen, genießen in jedem Vertragsstaat die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Vorrechte und Immunitäten nach Maßgabe dieses Protokolls.

Artikel 9 Haftung

(1) Die vertragliche Haftung der Europäischen Patentgerichtsbarkeit bestimmt sich nach dem Recht, das auf den betreffenden Vertrag anwendbar ist.

(2) Die Haftung der Europäischen Patentgerichtsbarkeit für Schäden aufgrund unerlaubter Handlungen oder diesen gleichgestellter Handlungen, die durch sie oder ihre Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursacht worden sind, bestimmt sich nach dem Recht von *[Sitzstaat der Europäischen Patentgerichtsbarkeit]*. Ist der Schaden durch eine regionale Kammer, die Mitglieder eines Spruchkörpers dieser regionalen Kammer oder ihre Bediensteten verursacht worden, so ist das Recht des Vertragsstaats anzuwenden, in dem sich diese regionale Kammer befindet.

Haftung von Richtern aus dem Ausland, die in Fällen vor der regionalen Kammer mitwirken, nach dem Recht des Vertragsstaats bestimmen, in dem sich die regionale Kammer befindet.

Der dritte Satz wurde nach dem Muster des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), § 839 (2) und der Auslegung dieser Bestimmungen durch die Gerichte formuliert. Solche Bestimmungen gelten traditionell als Garantie für die richterliche Unabhängigkeit; in der aktuellen Rechtsliteratur werden sie als Garantie für die Rechtskraft gerichtlicher Entscheidungen betrachtet.

Siehe Art. 9 (3) EPÜ

Tritt ein solcher Schaden in Zusammenhang mit einer gerichtlichen Entscheidung auf, die das Verfahren vor dem Europäischen Patentgericht beendet, so ist die Europäische Patentgerichtsbarkeit nur haftbar, wenn diese Entscheidung mit einer Amtspflichtverletzung verbunden war, die eine Straftat darstellt, und wenn kein Rechtsbehelf dagegen möglich ist.

(3) Die persönliche Haftung der Bediensteten gegenüber der Europäischen Patentgerichtsbarkeit unterliegt den Bestimmungen, die in ihrem Statut oder den für sie geltenden Beschäftigungsbedingungen festgelegt sind.

KAPITEL II EUROPÄISCHES PATENTGERICHT

Artikel 10 Gericht erster Instanz

(1) Das Gericht erster Instanz umfaßt eine zentrale Kammer, die am Sitz der Europäischen Patentgerichtsbarkeit errichtet wird.

(2) Der Verwaltungsausschuß ist befugt, regionale Kammern des Gerichts erster Instanz nach Maßgabe der Satzung zu errichten oder aufzulösen.

Maximal 3 Regionalkammern pro Vertragsstaat/Gruppe von Vertragsstaaten (siehe Entwurf der Satzung Art. 19 und 20 (1))

Artikel 11 Berufungsgericht

Das Berufungsgericht wird am Sitz der Europäischen Patentgerichtsbarkeit errichtet.

Artikel 12 Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle wird am Sitz der Europäischen Patentgerichtsbarkeit errichtet. Sie wird vom Kanzler geleitet und nimmt die ihr durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr.

(2) Eine Nebenstelle wird am Ort einer regionalen Kammer eingerichtet.

KAPITEL III VERWALTUNGSAUSSCHUSS

Artikel 13 Zusammensetzung

Der Verwaltungsausschuß besteht aus den Vertretern der Vertragsstaaten und deren Stellvertretern. Jeder Vertragsstaat ist berechtigt, einen Vertreter und einen Stellvertreter zu bestellen.

Artikel 14 Vorsitz

(1) Der Verwaltungsausschuß wählt aus den Vertretern der Vertragsstaaten und deren Stellvertretern einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten von Amts wegen, wenn dieser verhindert ist.

(2) Die Amtszeit des Präsidenten und des Vizepräsidenten beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 26 (1) EPÜ

Art. 27 EPÜ

Artikel 15 Tagungen

Art. 29 (1) EPÜ

(1) Der Verwaltungsausschuß wird von seinem Präsidenten einberufen.

Art. 29 (2) EPÜ

(2) Die Mitglieder des nach der Satzung eingerichteten Exekutivausschusses oder deren Stellvertreter können an den Beratungen des Verwaltungsausschusses teilnehmen.

(3) Vertreter sonstiger Vertragsstaaten des Europäischen Patentübereinkommens und von beitragsberechtigten Staaten werden auf begründeten Antrag hin als Beobachter zugelassen.

Art. 30 (3) EPÜ

(4) Der Verwaltungsausschuß kann zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen internationalen Organisationen gestatten, sich durch Beobachter vertreten zu lassen.

Art. 29 (3) EPÜ

(5) Der Verwaltungsausschuß tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er tritt auch auf Veranlassung seines Präsidenten oder auf Antrag mindestens dreier Vertragsstaaten oder des Exekutivausschusses zusammen.

Artikel 16 Sprachen

Art. 31 (1) EPÜ

Der Verwaltungsausschuß bedient sich bei seinen Beratungen der deutschen, der englischen und der französischen Sprache.

Artikel 17 Befugnisse des Verwaltungsausschusses in bestimmten Fällen

Art. 33 EPÜ

(1) Der Verwaltungsausschuß ist befugt, zu ändern:

Buchstabe a zielt auf mehr Flexibilität ab, siehe Art. 18 (2)

a) die Vorschriften der Satzung,

b) die Dauer der in diesem Übereinkommen oder in der Satzung festgesetzten Fristen.

(2) Der Verwaltungsausschuß ist befugt, in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen und der Satzung zu erlassen und zu ändern:

- a) die Verfahrensordnung des Europäischen Patentgerichts auf Vorschlag des Exekutivausschusses oder eines Vertragsstaats nach Anhörung des Exekutivausschusses;
- b) seine Geschäftsordnung;
- c) die Finanzordnung;
- d) das Beamtenstatut mit den Beschäftigungsbedingungen für die Richter und die sonstigen Bediensteten der Europäischen Patentgerichtsbarkeit;
- e) die Gebührenordnung und die Höhe der Gebühren in Verfahren vor dem Europäischen Patentgericht.

(3) Der Verwaltungsausschuß nimmt nach Maßgabe der Satzung die Ernennung und Wiederernennung der Richter und des Kanzlers des Europäischen Patentgerichts vor oder entläßt sie aus dem Amt.

(4) Der Verwaltungsausschuß nimmt alle sonstigen ihm durch dieses Übereinkommen oder die Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr.

Artikel 18 Abstimmungen

(1) Stimmberechtigt im Verwaltungsausschuß sind nur die Vertragsstaaten. Jeder Vertragsstaat verfügt über eine Stimme.

(2) Einstimmigkeit der vertretenen Vertragsstaaten, die eine Stimme abgeben, ist für die Beschlüsse erforderlich, zu denen der Verwaltungsausschuß nach Artikel 17 Absatz 1 a) und Artikel 86 Satz 2 befugt ist.

Art. 34 (1) EPÜ

Einige Delegationen haben allgemeine Vorbehalte bezüglich Art. 18 geäußert, insbesondere hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der Europäischen Patentgerichtsbarkeit; die Delegationen sind jedoch bereit, diese Vorbehalte zurückzunehmen, sobald diesbezüglich mehr Klarheit besteht.

Art. 35 EPÜ

UK, DE, DK, PT prüfen, ob für Entscheidungen nach Art. 21 (2), 22 (1) und 91 Einstimmigkeit erforderlich sein soll.

(3) Dreiviertelmehrheit der vertretenen Vertragsstaaten, die eine Stimme abgeben, ist für die Beschlüsse erforderlich, zu denen der Verwaltungsausschuß nach Artikel 17 Absätze 1 b) und 2, Artikel 21 Absatz 2, Artikel 22 Absatz 1, Artikel 27 Absatz 2, Artikel 30 Absatz 4 und Artikel 91 befugt ist.

(4) Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der vertretenen Vertragsstaaten, die eine Stimme abgeben, gefaßt.

(5) Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.

TEIL II FINANZVORSCHRIFTEN

Artikel 19 Finanzierung des Haushalts

Art. 37 a) und c) EPÜ

Satz 2 basiert auf Vorschlägen von CH, DE, DK, MC, NL, SE

Der Haushalt der Europäischen Patentgerichtsbarkeit wird durch eigene Mittel und erforderlichenfalls durch Beiträge der Vertragsstaaten finanziert. Die Finanzierung der regionalen Kammern wird in Artikel 21a geregelt.

Artikel 20 Eigene Mittel der Europäischen Patentgerichtsbarkeit

Art. 38 a) EPÜ

Die eigenen Mittel der Europäischen Patentgerichtsbarkeit bestehen aus allen ihren Einnahmen aus Gerichtsgebühren und sonstigen Quellen.

Artikel 21 Bemessung der Gebühren, Finanzbeiträge der Vertragsstaaten

Geplant ist, daß die Vertragsstaaten einen Beitrag zum Haushalt des Europäischen Patentgerichts leisten sollen, damit die Gebühren auf einem annehmbaren Niveau gehalten werden können. Die Gerichtsgebühren sollen nicht abschrecken und kein ernsthaftes Hindernis für die Austragung von Streitigkeiten vor dem Europäischen Patentgericht sein; deshalb sollte die Bestimmung in bezug auf die grundsätzlich 100%ige Finanzierung der Europäischen Patentgerichtsbarkeit aus eigenen Mitteln eine gewisse Flexibilität offenlassen.

(1) Die Gerichtsgebühren des Europäischen Patentgerichts sind so zu bemessen, daß ein Ausgleich zwischen dem Anspruch der Parteien auf angemessenen Zugang zum Europäischen Patentgericht und dem Grundsatz gewährleistet ist, daß die eigenen Mittel der Europäischen Patentgerichtsbarkeit ihre Kosten decken sollten.

Art. 40 (2) EPÜ

(2) Ist die Europäische Patentgerichtsbarkeit nicht in der Lage, ihren Haushaltsplan mit eigenen Mitteln auszugleichen, so zahlen ihr die Vertragsstaaten Finanzbeiträge, deren Höhe der Verwaltungsausschuß entsprechend dem in den Absätzen 3 und 4 festgelegten Aufbringungsschlüssel festsetzt.

Der nunmehr vorgeschlagene Aufbringungsschlüssel basiert entsprechend den Vorschlägen von CH, DE, FI, MC, SE auf drei Elementen:

- a) Zahl der in einem Vertragsstaat wirksamen europäischen Patente (theoretische Wahrscheinlichkeit von Patentstreitigkeiten)
- b) Zahl der in einem Vertragsstaat wirksamen europäischen Patente, die Gegenstand eines Rechtsstreits vor dem Europäischen Patentgericht geworden sind (tatsächliches Streitigaufkommen)
- c) gleichmäßige Verteilung eines Teils der Kosten

$x = 40, y = 20?$

Der Aufbringungsschlüssel sollte eine gewisse Zeit lang stabil sein, aber regelmäßig aktualisiert werden.

Erster Aufbringungsschlüssel und Aufnahmebeiträge siehe Artikel 91

Die zentrale Deckung der Kosten regionaler Kammern aus dem Haushalt der Europäischen Patentgerichtsbarkeit würde bedeuten, daß Staaten mit kleinen oder gar keinen regionalen Kammern durch ihre Beiträge gemäß Artikel 21 (2) indirekt auch die regionalen Kammern anderer Vertragsstaaten finanzieren müßten. Wenn andererseits Staaten, die eine regionale Kammer errichten, bereit

(3) Die Vertragsstaaten beteiligen sich wie folgt an dem Betrag, der für den Ausgleich des Haushalts der Europäischen Patentgerichtsbarkeit erforderlich ist:

- a) x Prozent dieses Betrags werden durch Beiträge der einzelnen Vertragsstaaten getragen, die durch das Verhältnis zwischen der Zahl der im jeweiligen Staat wirksamen europäischen Patente und der Zahl der in allen Vertragsstaaten wirksamen europäischen Patente bestimmt wird;
- b) x Prozent dieses Betrags werden durch Beiträge der einzelnen Vertragsstaaten getragen, die durch das Verhältnis zwischen der Zahl der im jeweiligen Staat wirksamen europäischen Patente, die Gegenstand eines Rechtsstreits vor dem Europäischen Patentgericht geworden sind, und der Zahl aller europäischen Patente, die Gegenstand eines Rechtsstreits vor dem Europäischen Patentgericht geworden sind, bestimmt werden;
- c) y Prozent dieses Betrags werden zu gleichen Teilen von den Vertragsstaaten getragen.

(4) Das in Absatz 3 a beziehungsweise b genannte Verhältnis wird alle [fünf] Jahre nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens neu berechnet, wobei die Zahlen der letzten drei Jahre vor dem Jahr, in dem die Neuberechnung erfolgt, zugrunde gelegt werden.

Artikel 21a Finanzierung regionaler Kammern

(1) Eine durch einen Vertragsstaat oder eine Gruppe von Vertragsstaaten errichtete regionale Kammer wird durch diesen Staat oder diese Gruppe von Staaten finanziert. Die Bezüge der Richter einer regionalen Kammer werden jedoch aus dem Haushalt der Europäischen Patentgerichtsbarkeit bezahlt. Der Verwaltungsausschuß setzt die Zahl von Richtern in einer regionalen Kammer fest, die auf diese Weise finanziert werden.

wären, deren Kosten zu tragen, dafür aber eine Senkung ihrer Finanzbeiträge forderten, würden die übrigen Vertragsstaaten ebenfalls indirekt zur Finanzierung regionaler Kammern beitragen. Daher wird vorgeschlagen, daß ein Vertragsstaat, der eine regionale Kammer errichtet, die nach seinen eigenen Bedürfnissen personell und materiell ausgestattet ist, außer den Richtergehältern die damit verbundenen Kosten trägt. Alle Richter des Europäischen Patentgerichts sollten unabhängig davon, in welchem Vertragsstaat sie tätig sind, gleich behandelt werden. Der Verwaltungsausschuß wird ein Gehaltssystem einführen müssen, das berücksichtigt, daß zumindest in der Anfangsphase unter Umständen nur wenige Richter in Vollzeit, einige in Teilzeit und einige lediglich in einzelnen Fällen für das Europäische Patentgericht tätig sind. Das Unterstützungspersonal einer regionalen Kammer - und insbesondere die Geschäftsstellenbeamten - muß über eine angemessene Qualifikation, beispielsweise in bezug auf Sprachkenntnisse, verfügen und sollte daher von den Vertragsstaaten, die eine regionale Kammer errichten, angemessen entlohnt werden.

Da die regionale Kammer die Gerichtsgebühren für das Europäische Patentgericht vereinnahmt, sollte ein angemessener Teil (z = 50?) dieser Einnahmen der Europäischen Patentgerichtsbarkeit zur Finanzierung ihrer zentralen Institutionen und insbesondere der Richtergehälter verwendet werden.

Art. 39 (2) EPÜ 2000

Art. 41 (1) EPÜ

Art. 42 EPÜ

(2) Die Europäische Patentgerichtsbarkeit erhält einen Anteil der von einer regionalen Kammer vereinnahmten Gerichtsgebühren; dieser Anteil ist vom Verwaltungsausschuß festzusetzen und beträgt nicht weniger als z Prozent. Jeder Vertragsstaat teilt der Europäischen Patentgerichtsbarkeit alle Angaben mit, die der Verwaltungsausschuß für die Feststellung der Höhe dieser Zahlungen für notwendig erachtet.

Artikel 22 Vorschüsse

(1) Die Vertragsstaaten gewähren der Europäischen Patentgerichtsbarkeit gegebenenfalls Vorschüsse auf ihre Beiträge nach Artikel 21 Absatz 2; die Höhe wird vom Verwaltungsausschuß festgesetzt.

(2) Diese Vorschüsse stehen im Verhältnis zu den Beträgen, die von dem Vertragsstaat für das betreffende Haushaltsjahr zu zahlen sind.

Artikel 23 Haushaltsplan

(1) Der Haushaltsplan der Europäischen Patentgerichtsbarkeit ist auszugleichen. Er wird nach Maßgabe der in der Finanzordnung festgelegten allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätze aufgestellt. Falls erforderlich, können Berichtigungs- und Nachtragshaushaltspläne aufgestellt werden.

(2) Der Haushaltsplan wird in der Rechnungseinheit aufgestellt, die in der Finanzordnung bestimmt wird.

Artikel 24 Bewilligung der Ausgaben

Art. 43 EPÜ

(1) Die in den Haushaltsplan eingesetzten Ausgaben werden für ein Haushaltsjahr bewilligt, soweit die Finanzordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Nach Maßgabe der Finanzordnung dürfen Mittel, die bis zum Ende eines Haushaltsjahrs nicht verbraucht worden sind, lediglich auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden; eine Übertragung von Mitteln, die für Personalausgaben vorgesehen sind, ist nicht zulässig.

(3) Die vorgesehenen Mittel werden nach Kapiteln gegliedert, in denen die Ausgaben nach Art oder Bestimmung zusammengefaßt sind; soweit erforderlich, werden die Kapitel nach der Finanzordnung unterteilt.

Artikel 25 Mittel für unvorhergesehene Ausgaben

Art. 44 EPÜ

(1) Im Haushaltsplan der Europäischen Patentgerichtsbarkeit können Mittel für unvorhergesehene Ausgaben veranschlagt werden.

(2) Die Verwendung dieser Mittel durch die Europäische Patentgerichtsbarkeit setzt die vorherige Zustimmung des Verwaltungsausschusses voraus.

Artikel 26 Haushaltsjahr

Art. 45 EPÜ

Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 27 Entwurf und Feststellung des Haushaltsplans

Art. 46 EPÜ

(1) Der Exekutivausschuß legt dem Verwaltungsausschuß den Entwurf des Haushaltsplans der

Europäischen Patentgerichtsbarkeit bis zu dem in der Finanzordnung vorgeschriebenen Zeitpunkt vor.

(2) Der Haushaltsplan sowie Berichtigungs- und Nachtragshaushaltspläne werden vom Verwaltungsausschuß festgestellt.

Artikel 28 Vorläufige Haushaltsführung

Art. 47 EPÜ

(1) Ist zu Beginn eines Haushaltsjahrs der Haushaltsplan vom Verwaltungsausschuß noch nicht festgestellt, so können nach der Finanzordnung für jedes Kapitel oder jede sonstige Untergliederung monatliche Ausgaben bis zur Höhe eines Zwölftels der im Haushaltsplan für das vorausgegangene Haushaltsjahr bereitgestellten Mittel vorgenommen werden; der Exekutiv-ausschuß darf jedoch höchstens über ein Zwölftel der Mittel verfügen, die in dem Entwurf des Haushaltsplans vorgesehen sind.

(2) Der Verwaltungsausschuß kann unter Beachtung der sonstigen Vorschriften des Absatzes 1 Ausgaben genehmigen, die über dieses Zwölftel hinausgehen.

(3) Jeden Monat zahlen die Vertragsstaaten einstweilen nach Maßgabe der in Artikel 21 festgelegten Beträge Finanzbeiträge, sofern dies notwendig ist, um die Durchführung der Absätze 1 und 2 zu gewährleisten.

Artikel 29 Ausführung des Haushaltsplans

Art. 48 EPÜ

(1) Im Rahmen der zugewiesenen Mittel führt der Exekutiv-ausschuß den Haushaltsplan sowie Berichtigungs- und Nachtragshaushaltspläne in eigener Verantwortung aus.

(2) Der Exekutiv-ausschuß kann im Rahmen des Haushaltsplans nach Maßgabe der Finanzordnung Mittel von Kapitel zu Kapitel oder von Untergliederung zu Untergliederung übertragen.

Art. 49 EPÜ; Wortlaut wie in CA/F 9/01 vorgeschlagen.

Artikel 30 Rechnungsprüfung

(1) Der Jahresabschluß der Europäischen Patentgerichtsbarkeit wird von unabhängigen Rechnungsprüfern geprüft. Die Rechnungsprüfer werden vom Verwaltungsausschuß bestellt und erforderlichenfalls abberufen.

(2) Durch die Prüfung, die nach fachgerechten Rechnungsprüfungsgrundsätzen und erforderlichenfalls an Ort und Stelle erfolgt, wird festgestellt, daß der Haushaltsplan rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeführt und die Finanzverwaltung der Europäischen Patentgerichtsbarkeit nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung vorgenommen worden ist. Nach Abschluß eines jeden Haushaltsjahrs erstellen die Rechnungsprüfer einen Bericht, der einen unterzeichneten Bestätigungsvermerk enthält.

(3) Der Exekutivausschuß legt dem Verwaltungsausschuß den Jahresabschluß der Europäischen Patentgerichtsbarkeit und die jährliche Übersicht über die Ausführung des Haushaltsplans für das abgelaufene Haushaltsjahr zusammen mit dem Bericht der Rechnungsprüfer vor.

(4) Der Verwaltungsausschuß genehmigt die Jahresrechnung sowie den Bericht der Rechnungsprüfer und erteilt dem Exekutivausschuß Entlastung hinsichtlich der Ausführung des Haushaltsplans.

Artikel 31 Finanzordnung

Art. 50 EPÜ

Die Finanzordnung regelt insbesondere:

- a) die Art und Weise der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie der Rechnungslegung und Rechnungsprüfung;
- b) die Art und Weise sowie das Verfahren, wie die in Artikel 21 Absatz 2 vorgesehenen Zahlungen und Beiträge sowie die in Artikel 22 vorgesehenen

Vorschüsse von den Vertragsstaaten der Europäischen Patentgerichtsbarkeit zur Verfügung zu stellen sind;

- c) die Verantwortung der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer sowie die entsprechenden Kontrollmaßnahmen;
- d) Zusammensetzung und Aufgaben eines Haushalts- und Finanzausschusses, falls dieser vom Verwaltungsausschuß eingesetzt wird;
- e) die dem Haushaltsplan und dem Jahresabschluß zugrunde zu legenden allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätze.

**TEIL III MATERIELLES PATENTRECHT,
ZUSTÄNDIGKEIT UND WIRKUNG
VON ENTSCHEIDUNGEN**

KAPITEL I MATERIELLES PATENTRECHT

**Artikel 32 Vom Europäischen Patentgericht
anzuwendendes materielles
Patentrecht**

Für die Zwecke der Streitregelung nach diesem Übereinkommen sind europäische Patente unterworfen:

- a) den Vorschriften dieses Kapitels,
- b) den für jedes europäische Patent geltenden Vorschriften des Europäischen Patentübereinkommens, die insoweit als Vorschriften dieses Übereinkommens gelten, und
- c) den Vorschriften des nationalen Rechts, die von den Vertragsstaaten in Anwendung des Artikels 65, des Artikels 67 Absätze 2 und 3 und des Artikels 70 Absätze 3 und 4 des Europäischen Patentübereinkommens erlassen worden sind.

Artikel 33 Verletzungshandlungen

Das europäische Patent gewährt seinem Inhaber das Recht, es Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung

- a) ein Erzeugnis, das Gegenstand des Patents ist, herzustellen, anzubieten, in Verkehr zu bringen oder zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken entweder einzuführen oder zu besitzen;
- b) ein Verfahren, das Gegenstand des Patents ist, anzuwenden oder, wenn der Dritte weiß oder es aufgrund der Umstände offensichtlich ist, daß die Anwendung des Verfahrens ohne Zustimmung des Patentinhabers verboten ist, zur Anwendung anzubieten;

Siehe Art. 25 GPÜ 1989

c) ein durch ein Verfahren, das Gegenstand des Patents ist, unmittelbar hergestelltes Erzeugnis anzubieten, in Verkehr zu bringen, zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken entweder einzuführen oder zu besitzen.

Siehe Art. 26 GPÜ 1989

Artikel 34 Mittelbare Verletzung

(1) Das europäische Patent gewährt seinem Inhaber auch das Recht, es Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung anderen als zur Benutzung der patentierten Erfindung berechtigten Personen Mittel, die sich auf ein wesentliches Element der Erfindung beziehen, zur Benutzung der Erfindung anzubieten oder zu liefern, wenn der Dritte weiß oder es aufgrund der Umstände offensichtlich ist, daß diese Mittel dazu geeignet und bestimmt sind, für die Benutzung der Erfindung verwendet zu werden.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn es sich bei den Mitteln um allgemein im Handel erhältliche Erzeugnisse handelt, es sei denn, daß der Dritte den Belieferten bewußt veranlaßt, in einer nach Artikel 33 verbotenen Weise zu handeln.

(3) Personen, die die in Artikel 35 Buchstaben a bis c genannten Handlungen vornehmen, gelten im Sinn des Absatzes 1 nicht als Personen, die zur Benutzung der Erfindung berechtigt sind.

Siehe Art. 27 GPÜ 1989

Artikel 35 Beschränkungen der Wirkung des europäischen Patents

Das Recht aus dem europäischen Patent erstreckt sich nicht auf

a) Handlungen, die im privaten Bereich zu nicht-gewerblichen Zwecken vorgenommen werden;

b) Handlungen zu Versuchszwecken, die sich auf den Gegenstand der patentierten Erfindung beziehen;

- c) die unmittelbare Einzelzubereitung von Arzneimitteln in Apotheken aufgrund ärztlicher Verordnung sowie auf Handlungen, welche die auf diese Weise zubereiteten Arzneimittel betreffen;
- d) den an Bord von Schiffen der nicht zu den Vertragsstaaten gehörenden Mitgliedstaaten der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums stattfindenden Gebrauch des Gegenstands der patentierten Erfindung im Schiffskörper, in den Maschinen, im Takelwerk, an den Geräten und sonstigem Zubehör, wenn die Schiffe vorübergehend oder zufällig in die Gewässer der Vertragsstaaten gelangen, vorausgesetzt, daß dieser Gegenstand dort ausschließlich für die Bedürfnisse des Schiffs verwendet wird;
- e) den Gebrauch des Gegenstands der patentierten Erfindung in der Bauausführung oder für den Betrieb der Luft- oder Landfahrzeuge der nicht zu den Vertragsstaaten gehörenden Mitgliedstaaten der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums oder des Zubehörs solcher Fahrzeuge, wenn diese vorübergehend oder zufällig in das Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten gelangen;
- f) die in Artikel 27 des Übereinkommens vom 7. Dezember 1944 über die internationale Zivilluffahrt vorgesehenen Handlungen, wenn diese Handlungen ein Luftfahrzeug eines nicht zu den Vertragsstaaten gehörenden Staats betreffen, auf den dieser Artikel anzuwenden ist.

Artikel 36 Umkehr der Beweislast

- (1) Ist Gegenstand eines europäischen Patents ein Verfahren zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses, so gilt bis zum Beweis des Gegenteils das gleiche Erzeugnis, das von einem anderen hergestellt worden ist, als nach dem patentierten Verfahren hergestellt.
- (2) Dasselbe gilt, wenn mit erheblicher Wahrscheinlichkeit ein identisches Erzeugnis nach einem patentierten Verfahren zur Herstellung eines Erzeugnisses hergestellt wurde und es dem Inhaber des Patents bei Aufwendung angemessener Bemühungen nicht gelungen ist, das tatsächlich angewendete Verfahren festzustellen.

Siehe Art. 35 GPÜ 1989 und
Art. 34 TRIPS

(3) Bei der Führung des Beweises des Gegenteils sind die berechtigten Interessen des Beklagten an der Wahrung seiner Herstellungs- und Betriebsgeheimnisse zu berücksichtigen.

Artikel 37 Vorbenutzung

Wer in einem Vertragsstaat ein Vorbenutzungsrecht oder ein persönliches Besitzrecht an einer Erfindung erworben hätte, wenn ein nationales Patent für diese Erfindung erteilt worden wäre, hat das gleiche Recht in diesem Staat auch gegenüber einem europäischen Patent, das diese Erfindung zum Gegenstand hat.

KAPITEL II ZUSTÄNDIGKEIT DES EUROPÄISCHEN PATENTGERICHTS UND WIRKUNG VON ENTSCHEIDUNGEN

Artikel 38 Anwendung der Übereinkommen von Brüssel und Lugano

(1) Die Vertragsstaaten, die auch Vertragsstaaten des am 27. September 1968 in Brüssel unterzeichneten Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen mit den Änderungen, die durch die Übereinkommen über den Beitritt der den Europäischen Gemeinschaften beitretenden Staaten zu diesem Übereinkommen vorgenommen worden sind, und des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, geschlossen in Lugano am 16. September 1988 (nachstehend "Übereinkommen von Brüssel" und "Übereinkommen von Lugano" genannt) sind, bestimmen hiermit das Europäische Patentgericht als ihr nationales Gericht im Sinn dieser Übereinkommen.

(2) Für die Anwendung der Übereinkommen von Brüssel und Lugano auf die durch dieses Übereinkommen geregelten Verfahren gelten die Bestimmungen des Titels II dieser Übereinkommen,

Siehe Art. 37 GPÜ 1989

Siehe Art. 13 ProtLit 1989

Nach bestem Wissen der Delegationen sind die Artikel 38 - 40, wie in diesem Entwurf vorgeschlagen, sowohl mit dem Gemeinschaftsrecht (Verordnung 44/2001) als auch mit den Übereinkommen von Brüssel und Lugano kompatibel. Der Untergruppe ist jedoch bewußt, daß diese Frage von den Rechtsabteilungen der Kommission und mehrerer Mitgliedstaaten noch geprüft wird.

die auf die in einem Vertragsstaat wohnhaften Personen anzuwenden sind, auch für Personen, die keinen Wohnsitz, jedoch eine Niederlassung in einem Vertragsstaat haben.

(3) Im Fall mangelnder Übereinstimmung zwischen Vorschriften der Übereinkommen von Brüssel oder Lugano und Vorschriften dieses Übereinkommens gehen die Vorschriften der erstgenannten Übereinkommen vor.

WPL: Diskussion über Art. 39 und 40 siehe WPL/8/02

**Artikel 39 Anwendung der
Verordnung 44/2001**

(1) Die Vertragsstaaten, die auch Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und an die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (nachstehend "Verordnung 44/2001" genannt) gebunden sind, bestimmen hiermit das Europäische Patentgericht als ihr nationales Gericht im Sinn dieser Verordnung.

(2) Artikel 38 Absätze 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

**Artikel 40 Vorabentscheidungen des
Gerichtshofs der Europäischen
Gemeinschaften**

(1) Die Vertragsstaaten, die auch Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sind, bestimmen hiermit das Europäische Patentgericht als ihr nationales Gericht für die Zwecke des Artikels 234 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

(2) Die Vorabentscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften sind für das Europäische Patentgericht insoweit bindend, als dessen Entscheidungen in einem oder in mehreren Vertragsstaaten, die auch Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sind, wirksam werden.

Siehe Art. 68 (1) Verordnung 44/2001

Siehe Art. 15 ProtLit 1989

Art. 35 GPÜ 1989; Art. 34
TRIPS

**Artikel 41 Zuständigkeit für Verletzung und
Rechtsgültigkeit**

(1) Das Gericht erster Instanz ist zivilrechtlich
zuständig für

- a) Klagen wegen tatsächlicher oder drohender
Verletzung oder auf Feststellung der Nichtverletzung
eines in einem oder in mehreren Vertragsstaaten wirk-
samen europäischen Patents;
- b) Klagen oder Widerklagen auf Nichtigklärung
eines in einem oder in mehreren Vertragsstaaten wirk-
samen europäischen Patents;
- c) Klagen auf Schadenersatz oder auf Entschädi-
gung aufgrund des Schutzes, den eine veröffentlichte
europäische Patentanmeldung gemäß Artikel 67 des
Europäischen Patentübereinkommens gewährt, und
- d) sonstige Klagen, die ein europäisches Patent
betreffen, soweit die Beteiligten dies vereinbart haben.

(2) Klagen nach Absatz 1 sind nach Maßgabe der
Verfahrensordnung, die den Bestimmungen der
Übereinkommen von Brüssel und Lugano sowie der
Verordnung 44/2001 Rechnung trägt, vor der zentralen
oder der zuständigen regionalen Kammer zu erheben.
Unmittelbare Klagen auf Nichtigklärung sind jedoch
vor der zentralen Kammer zu erheben.

(3) Das Gericht erster Instanz nach Absatz 1 ist
ausschließlich zuständig für Klagen auf Nichtig-
erklärung eines europäischen Patents mit Wirkung für
einen oder mehrere Vertragsstaaten und für Klagen
gegen einen Beklagten mit Wohnsitz in einem der
Vertragsstaaten.

Siehe Art. 15 (2) ProtLit 1989

Die Frage, wie der Beklagte seinen Einwand vorlegen kann, wird in der Verfahrensordnung geregelt.

Siehe Art. 16 ProtLit 1989

Siehe Art. 19 ProtLit. 1989 sowie Art. 101 und 138 EPÜ

(4) Das Gericht erster Instanz hat von der Rechtsgültigkeit des europäischen Patents auszugehen, sofern diese nicht durch den Beklagten angegriffen wird.

(5) Das Gericht erster Instanz teilt dem nationalen Patentamt jedes betroffenen Vertragsstaats und dem Europäischen Patentamt den Tag der Erhebung einer Klage oder Widerklage auf Nichtigkeitklärung eines europäischen Patents mit.

Artikel 42 Entscheidung über die Rechtsgültigkeit

(1) Ist die Rechtsgültigkeit eines europäischen Patents angefochten worden,

a) so erklärt das Europäische Patentgericht das Patent für nichtig, wenn wenigstens ein Nichtigkeitsgrund nach Artikel 138 Absatz 1 des Europäischen Patentübereinkommens seiner Aufrechterhaltung entgegensteht; andernfalls weist es die Klage oder die Widerklage auf Nichtigkeitklärung ab;

b) so beschränkt das Europäische Patentgericht das Patent durch entsprechende Änderung der Patentansprüche und erklärt das Patent für teilweise nichtig, wenn die Nichtigkeitsgründe nach Artikel 138 Absatz 1 des Europäischen Patentübereinkommens nur einen Teil des Patents betreffen.

(2) Hat das Europäische Patentgericht in einer rechtskräftigen Entscheidung ein europäisches Patent für einen oder mehrere Vertragsstaaten für nichtig erklärt, so übermittelt es eine Ausfertigung der Entscheidung dem nationalen Patentamt jedes betroffenen Vertragsstaats und dem Europäischen Patentamt.

(3) Hat das Europäische Patentgericht in einer rechtskräftigen Entscheidung ein europäisches Patent in geänderter Fassung aufrechterhalten, so sind Absatz 2 und Artikel 65 des Europäischen Patentübereinkommens entsprechend anzuwenden.

Artikel 43 Wirkung der Entscheidungen

(1) Entscheidungen des Europäischen Patentgerichts gelten in allen Vertragsstaaten als Entscheidungen eines nationalen Gerichts dieses Staats.

(2) Wird der Widerruf des europäischen Patents nicht für alle Vertragsstaaten beantragt, in denen es wirksam ist, kann der Patentinhaber beantragen, dass die Wirkung der Entscheidung auf alle diese Staaten erstreckt wird.

(3) Die in den Artikeln 33 und 34 vorgesehenen Wirkungen des europäischen Patents gelten in dem Umfang, in dem das Patent für nichtig erklärt worden ist, als von Anfang an nicht eingetreten.

(4) Ist die Rechtsgültigkeit eines europäischen Patents in einem vom Inhaber einer ausschließlichen Lizenz an diesem Patent angestregten Verfahren angegriffen worden, an dem der Inhaber des Patents nicht beteiligt war, so ist die Wirkung der Entscheidung des Europäischen Patentgerichts auf die an diesem Verfahren Beteiligten begrenzt.

CH, DK, FI und UK würden eine Lösung bevorzugen, nach der Entscheidungen, durch die ein europäisches Patent widerrufen oder in geändertem Umfang aufrechterhalten wird, in allen Vertragsstaaten Wirkung entfalten, es sei denn, der Patentinhaber weist zur Überzeugung des Europäischen Patentgerichts nach, daß die Widerrufsgründe in einem oder mehreren dieser Staaten nicht vorliegen; in diesem Fall entfaltet die Entscheidung nur in den Staaten Wirkung, in denen diese Gründe vorliegen.

Siehe Art. 33 (1) GPÜ 1989 und Art. 68 EPÜ

CH: "Angegriffen" kann in diesem Zusammenhang nur bedeuten, daß der Beklagte (vermeintliche Patentverletzer) einen Nichtigkeitseinwand und keine Widerklage erhoben hat.

Siehe Art. 33 (2) GPÜ 1989

(5) Vorbehaltlich der nationalen Rechtsvorschriften über Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Patentinhabers verursacht worden ist, sowie vorbehaltlich der nationalen Rechtsvorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung berührt die Rückwirkung der Nichtigenerklärung eines europäischen Patents nach Absatz 3 nicht rechtskräftige Entscheidungen in Verletzungsverfahren, die vor der Nichtigenerklärung des Patents vollstreckt worden sind.

**Artikel 44 Zuständigkeit des
Berufungsgerichts**

Das Berufungsgericht ist ausschließlich zuständig für die Berufung gegen Entscheidungen des Gerichts erster Instanz und für Anträge auf Überprüfung.

Siehe Art. 21 ProtLit 1989 und
Art. 112 a EPÜ

KAPITEL III ZUSTÄNDIGKEIT NATIONALER GERICHTE

Artikel 45 Einstweilige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Europäischen Patentgerichts bleiben die nationalen Gerichte der Vertragsstaaten zuständig für die Anordnung der von ihrem nationalen Recht vorgesehenen einstweiligen Maßnahmen oder Sicherungsmaßnahmen.

(2) Der Beteiligte, der bei einem nationalen Gericht eine solche Anordnung beantragt hat, hat dies der Geschäftsstelle innerhalb von 31 Kalendertagen nach Stellung des Antrags mitzuteilen, wenn vor dem Europäischen Patentgericht ein Hauptsacheverfahren anhängig ist. Wird die Geschäftsstelle nicht rechtzeitig unterrichtet, so tritt die Anordnung des nationalen Gerichts nach Ablauf dieser Frist außer Kraft; das Recht des Beteiligten, gegen den die Anordnung gerichtet war, den Ersatz des Schadens aus dieser Anordnung oder ihrer Vollstreckung zu verlangen, bleibt hiervon unberührt.

(3) Ist kein Hauptsacheverfahren vor dem Europäischen Patentgericht anhängig und wird dieses Verfahren nicht innerhalb von 31 Kalendertagen nach dem Tag der Anordnung durch das nationale Gericht oder einer anderen vom nationalen Gericht bestimmten Frist eingeleitet, so tritt die Anordnung des nationalen Gerichts nach Ablauf dieser Frist außer Kraft; das Recht des Beteiligten, gegen den die Anordnung gerichtet war, den Ersatz des Schadens aus dieser Anordnung oder ihrer Vollstreckung zu verlangen, bleibt hiervon unberührt.

Artikel 46 Vorläufige Beschlagnahme

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Europäischen Patentgerichts bleiben die nationalen Gerichte der Vertragsstaaten zuständig für die vorläufige Beschlagnahme von Erzeugnissen als Sicherheit für Schadenersatz, Entschädigung, Kosten oder sonstige Zahlungen, die sich aus Verfahren vor dem Europäischen Patentgericht ergeben.

(2) Artikel 45 Absätze 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

**TEIL IV VERFAHREN VOR DEM EURO-
PÄISCHEN PATENTGERICHT**

KAPITEL I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 48 Verfahrensleitung

Das Europäische Patentgericht leitet aktiv bei ihm anhängige Verfahren nach Maßgabe der Verfahrensordnung.

Artikel 49 Öffentliche Verhandlung

Die Verhandlung vor dem Europäischen Patentgericht ist öffentlich, sofern das Gericht nicht aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder sonstigen zwingenden Gründen etwas anderes beschließt, insbesondere um Betriebsgeheimnisse eines der Beteiligten oder sonstiger interessierter Personen zu schützen.

Artikel 50 Rechtliches Gehör

Sachentscheidungen des Europäischen Patentgerichts dürfen nur auf Gründe oder Beweismittel gestützt werden, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten.

Artikel 51 Beteiligte

(1) Das Recht einer natürlichen oder einer juristischen oder ihr gleichgestellten Person, am Verfahren teilzunehmen, bestimmt sich nach dem anwendbaren nationalen Recht.

(2) Der Inhaber einer ausschließlichen Lizenz an einem europäischen Patent kann ein Verfahren vor dem Europäischen Patentgericht ebenso anstrengen wie der Patentinhaber, sofern in der Lizenzvereinbarung nichts anderes bestimmt ist.

Siehe Art. 116 (4) EPÜ

Siehe Art. 113 (1) EPÜ und
Art. 41(3) TRIPS

(3) Die Verfahrensordnung regelt

- a) die Teilnahme mehrerer Beteiligter und Dritter am Verfahren;
- b) Änderungen der rechtlichen Identität von Beteiligten;
- c) das Ausscheiden von Beteiligten aus dem Verfahren oder ihr Eintreten in das Verfahren und
- d) Fälle, in denen Beteiligte zahlungsunfähig werden oder aufhören zu existieren.

Siehe Art. 116 EPÜ

Artikel 51a Mündliche Verhandlung

Eine mündliche Verhandlung findet nach Maßgabe der Verfahrensordnung entweder auf Antrag eines Beteiligten oder, sofern das Europäische Patentgericht dies für sachdienlich erachtet, von Amts wegen statt.

Artikel 52 Grundlage der Entscheidungen

- (1) Das Europäische Patentgericht entscheidet nach Maßgabe der von den Beteiligten gestellten Anträge. Das Gericht darf nicht mehr zusprechen als beantragt ist.
- (2) Sachentscheidungen dürfen nur auf Gründe, Tatsachen und Beweismittel gestützt werden, die die Verfahrensbeteiligten vorgebracht haben, es sei denn, es handelt sich dabei um wohlbekannte Tatsachen.
- (3) Das Europäische Patentgericht würdigt Beweise frei und unabhängig.

Artikel 53 Beweismittel

Siehe Art. 117 EPÜ

- (1) In Verfahren vor dem Europäischen Patentgericht sind insbesondere folgende Beweismittel zulässig:
 - a) Vernehmung der Beteiligten;
 - b) Einholung von Auskünften;

- c) Vorlegung von Urkunden;
- d) Vernehmung von Zeugen;
- e) Begutachtung durch Sachverständige;
- f) Einnahme des Augenscheins;
- g) Vergleichstests oder Versuche;
- h) Abgabe einer schriftlichen Erklärung unter Eid (Affidavit).

(2) Die Verfahrensordnung regelt das Verfahren zur Durchführung der Beweisaufnahme.

(3) Die Beweislast für Tatsachen trifft den Beteiligten, der sich auf diese Tatsachen beruft, soweit das Europäische Patentgericht nicht anders entscheidet.

(4) Das Europäische Patentgericht ist als zuständiges nationales Gericht im Sinne von Artikel 25 des Europäischen Patentübereinkommens anzusehen.

Artikel 54 Vorlage von Beweismitteln durch andere Beteiligte oder Dritte

(1) Hat ein Beteiligter einen Anspruch ausreichend substantiiert und für den Anspruch relevante Beweismittel angegeben, die sich im Besitz eines anderen Beteiligten befinden, so kann das Europäische Patentgericht anordnen, daß der andere Beteiligte das Beweismaterial vorlegt.

(2) Hat ein Beteiligter einen Anspruch ausreichend substantiiert und für den Anspruch relevante Beweismittel angegeben, die sich wahrscheinlich im Besitz eines Dritten befinden, weil dieser mit einem anderen Beteiligten in Verbindung steht, so kann das Europäische Patentgericht anordnen, daß der Dritte das Beweismaterial vorlegt. Das Gericht trägt den Interessen des Dritten gebührend Rechnung und gibt ihm vor Erlaß einer solchen Anordnung Gelegenheit, seine Interessen darzulegen, es sei denn, daß dies mit der wirksamen Durchsetzung der Anordnung nicht vereinbar ist.

Siehe Art. 43 TRIPS

Artikel 55 Zeugen

(1) Nach Maßgabe der Verfahrensordnung kann das Europäische Patentgericht eine Geldbuße gegenüber einem Zeugen verhängen, der

a) ordnungsgemäß geladen ist und sich, ohne daß höhere Gewalt oder ein anderer triftiger Grund vorliegt, weigert zu erscheinen oder nicht vor Gericht erscheint, oder

b) ohne hierzu berechtigt zu sein, Antworten auf Fragen des Gerichts verweigert.

(2) Ein nicht anwesender Zeuge erhält die Gelegenheit, gehört zu werden, bevor eine solche Anordnung ergeht.

(3) Die Geldbuße darf den in der Verfahrensordnung festgelegten Betrag nicht überschreiten.

Artikel 56 Erklärungen von Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen

Erklärungen von Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen in Verfahren vor dem Europäischen Patentgericht werden in jedem Vertragsstaat so behandelt, als seien sie vor einem zuständigen nationalen Gericht oder einer zuständigen nationalen Behörde abgegeben worden.

Artikel 57 Gerichtsgebühren

(1) Die Beteiligten an Verfahren vor dem Europäischen Patentgericht haben gemäß den vom Verwaltungsausschuß festgelegten Vorschriften Gerichtsgebühren zu entrichten.

(2) Gerichtsgebühren sind im voraus zu entrichten. Ein Beteiligter, der eine vorgeschriebene Gerichtsgebühr nicht entrichtet hat, kann von der weiteren Beteiligung am Verfahren ausgeschlossen werden.

Siehe Art. 21 COPAC-Satzung

Artikel 58 Kosten

(1) Nach Maßgabe der Verfahrensordnung trägt der unterliegende Beteiligte die Kosten des Verfahrens vor dem Europäischen Patentgericht, die anderen Beteiligten und dem Gericht entstanden sind.

(2) Obsiegt ein Beteiligter nur teilweise oder liegen außergewöhnliche Umstände vor, so kann das Europäische Patentgericht anordnen, daß die Kosten nach Billigkeit verteilt werden oder die Beteiligten ihre Kosten selbst tragen.

(3) Unbeschadet des Absatzes 2 kann das Europäische Patentgericht einem Beteiligten die Kosten auferlegen, die er dem Gericht oder einem anderen Beteiligten unnötig verursacht hat.

Artikel 59 Verfahrensordnung

Die Verfahrensordnung regelt die Einzelheiten des Verfahrens vor dem Europäischen Patentgericht.

KAPITEL II BEFUGNISSE DES EUROPÄISCHEN PATENTGERICHTS

Artikel 60 Allgemeines

Das Europäische Patentgericht kann die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Maßnahmen, Sicherheitsleistungen, Sanktionen und Geldbußen anordnen und seine Anordnungen nach Maßgabe der Verfahrensordnung von anderen Bedingungen abhängig machen.

Artikel 61 Zwangsgeld

(1) Das Europäische Patentgericht kann bei Nichtbeachtung einer Anordnung des Gerichts ein Zwangsgeld verhängen, das an den in der Anordnung genannten Beteiligten zu zahlen ist; das Recht dieses Beteiligten, Schadenersatz zu verlangen, bleibt hiervon unberührt.

Die Nichtbeachtung einer gerichtlichen Anordnung kann, unabhängig davon, ob sie einen Beteiligten oder eine andere Person wie z. B. einen Anwalt betrifft, mit einem Zwangsgeld geahndet werden.

(2) Ein Zwangsgeld ist nicht zu zahlen

a) vor der Zustellung der Anordnung an den betreffenden Beteiligten gemäß dem für Zustellungen maßgebenden Recht;

b) solange der betreffende Beteiligte zahlungsunfähig ist oder nachdem er aufgehört hat zu existieren.

(3) Ist der betreffende Beteiligte ständig oder vorübergehend ganz oder teilweise nicht in der Lage, die Anordnung des Europäischen Patentgerichts zu befolgen, so kann das Gericht auf Antrag des Beteiligten und nach Maßgabe der Verfahrensordnung bestimmen, daß das Zwangsgeld

a) storniert,

b) vorübergehend ausgesetzt oder

c) verringert wird.

(4) Eine Stornierung, Aussetzung oder Verringerung erfolgt nicht, solange der betreffende Beteiligte in der Lage ist, die Anordnung zu befolgen.

(5) Ein Zwangsgeld wird von zuerkanntem Schadenersatz nicht abgezogen.

Artikel 62 Unterlassungsanordnung

Siehe Art. 44 TRIPS

Das Europäische Patentgericht kann anordnen, daß ein Beteiligter, der ein europäisches Patent verletzt oder zu verletzen droht, patentverletzende Handlungen nach den Artikeln 33 oder 34 zu unterlassen hat.

Artikel 63 Einziehung

Siehe Art. 46 TRIPS

(1) Das Europäische Patentgericht kann anordnen, daß patentverletzende Waren entschädigungslos vernichtet oder auf andere Weise so aus dem Handel genommen werden, daß dem verletzten Beteiligten kein Schaden entsteht.

(2) Das Europäische Patentgericht kann auch anordnen, daß Materialien und Geräte, die vorwiegend zur Herstellung patentverletzender Waren oder zur Ausführung eines patentverletzenden Verfahrens verwendet werden, entschädigungslos vernichtet oder auf andere Weise so aus dem Handel genommen werden, daß dem verletzten Beteiligten kein Schaden entsteht.

(3) Die Verhältnismäßigkeit zwischen der Schwere der Verletzungshandlung und den angeordneten Maßnahmen, die Bereitschaft des betreffenden Beteiligten, das Material in einen nichtverletzenden Zustand zurückzusetzen, und die Interessen Dritter sind gebührend zu berücksichtigen

Artikel 64 Schadenersatz

Siehe Art. 45 (1) TRIPS

(1) Das Europäische Patentgericht kann anordnen, daß der Beteiligte, dem bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muß, daß er das europäische Patent verletzt, dem verletzten Beteiligten zum Ausgleich des erlittenen Schadens angemessenen Schadenersatz zu leisten hat.

(2) Das Europäische Patentgericht hat diese Befugnis auch gegenüber einem Beteiligten, der aufgrund seiner Beziehung zum Verletzer des europäischen Patents die Verletzung verursacht oder geduldet hat, obwohl er sie hätte unterbinden können.

(3) Bei Bemessung und Zuerkennung von Schadenersatz ist der verletzte Beteiligte soweit wie möglich in die Lage zurückzusetzen, in der er sich ohne die Verletzung befinden würde; der Verletzte des europäischen Patents darf von der Verletzung nicht profitieren.

(4) Der Schadenersatz hat keinen Strafcharakter.

Siehe Art. 45 TRIPS

Artikel 65 Arten von Schadenersatz

(1) Schadenersatz entschädigt für Verluste, die der verletzte Beteiligte durch eine Verletzungshandlung erlitten hat. Der Schadenersatz umfaßt, ohne darauf beschränkt zu sein,

- a) den Gewinn, den der Beteiligte erzielt hätte, wenn keine Verletzungshandlung stattgefunden hätte,
- b) den Gewinn, den der Beteiligte, der das europäische Patent verletzt hat, tatsächlich erzielt hat oder wahrscheinlich hätte erzielen können.

(2) Das Europäische Patentgericht kann anordnen, daß der Verletzer des europäischen Patents dem verletzten Beteiligten oder einem vom Gericht benannten Sachverständigen gegenüber seine Geschäftsunterlagen offenlegt.

(3) Ist es unmöglich oder unverhältnismäßig schwierig oder kostspielig, den tatsächlichen Umfang des Schadenersatzes nach Absatz 1 festzustellen, so kann das Europäische Patentgericht die Höhe des zuzuerkennenden Schadenersatzes frei bestimmen, die in jedem Fall die allgemein übliche Lizenzgebühr übersteigen muß.

(4) Bei der Zuerkennung von Schadenersatz kann das Europäische Patentgericht auch anordnen, daß der Verletzer des europäischen Patents bestimmte Handlungen vorzunehmen oder zu unterlassen hat.

Artikel 66 Entschädigung eines Beteiligten

Siehe Art. 48 TRIPS

Das Europäische Patentgericht kann anordnen, daß ein Beteiligter, auf dessen Antrag hin gerichtlich angeordnete Maßnahmen durchgesetzt worden sind, dem zu Unrecht mit einem Verbot oder einer Beschränkung belegten anderen Beteiligten eine angemessene Entschädigung für den infolge der Durchsetzung erlittenen Schaden zu leisten und dessen Kosten zu erstatten hat. Artikel 65 ist entsprechend anzuwenden.

Artikel 67 Verjährung von Schadenersatzansprüchen

(1) Der Anspruch auf Schadenersatz verjährt fünf Jahre nach dem Tag, an dem die verletzte Person von der Verletzungshandlung Kenntnis erlangt hat oder nach den Umständen erlangen konnte.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 verjährt der Anspruch auf Schadenersatz fünf Jahre, nachdem ein Schadenersatzverfahren ohne Entscheidung oder Beilegung abgeschlossen wurde.

(3) Die Beteiligten können schriftlich eine andere Verjährungsfrist vereinbaren.

Artikel 68 Recht auf Auskunft

Das Europäische Patentgericht kann anordnen, daß der Verletzer des europäischen Patents dem verletzten Beteiligten Auskunft erteilen muß über die Identität Dritter, die an der Herstellung oder dem Vertrieb patentverletzender Waren oder an der Anwendung eines patentverletzenden Verfahrens beteiligt waren, und über ihre Vertriebswege.

Artikel 69 Befugnis, eine Handlung eines Beteiligten durch eine Entscheidung des Europäischen Patentgerichts zu ersetzen

Das Europäische Patentgericht kann anordnen, daß seine Entscheidung an die Stelle einer Erklärung oder einer sonstigen Handlung eines Beteiligten tritt, um bestimmte rechtliche Erfordernisse zu erfüllen.

Siehe Art. 47 TRIPS

Diese Bestimmung verleiht dem Gericht die Befugnis, zu entscheiden, daß seine Entscheidung eine Erklärung, die ein Beteiligter aufgrund einer Anordnung abgeben oder eine Handlung, die er ausführen müßte, ersetzt, z. B. die Aushändigung bestimmter verletzender Waren.

Art. 50 TRIPS
Siehe auch WPL/8/02 zur
Überprüfung nationaler
Entscheidungen durch das
Europäische Patentgericht

KAPITEL III EINSTWEILIGE MASSNAHMEN UND SICHERUNGSMASSNAHMEN

Artikel 70 Allgemeines

- (1) Das Europäische Patentgericht kann in diesem Übereinkommen vorgesehene einstweilige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen anordnen und seine Anordnungen von anderen Bedingungen, insbesondere Sicherheitsleistungen, nach Maßgabe der Verfahrensordnung abhängig machen.
- (2) Das Europäische Patentgericht berücksichtigt gebührend das voraussichtliche Ergebnis des Hauptsacheverfahrens und die Verhältnismäßigkeit der beantragten Maßnahme.
- (3) Eine Maßnahme kann auch ohne Anhörung des anderen Beteiligten angeordnet werden, wenn besondere Dringlichkeit gegeben ist oder die Maßnahme sonst nicht wirkungsvoll durchgeführt werden könnte.
- (4) Ist an dem Tag, an dem eine einstweilige Maßnahme oder Sicherungsmaßnahme angeordnet wird, kein Hauptsacheverfahren vor dem Europäischen Patentgericht anhängig und wird dieses Verfahren nicht innerhalb von 31 Kalendertagen nach Zustellung der Anordnung oder einer anderen vom Gericht bestimmten Frist eingeleitet, so tritt die Anordnung nach Ablauf dieser Frist außer Kraft.
- (5) Artikel 66 ist entsprechend anzuwenden.

Artikel 71 Einstweilige Unterlassungs- anordnungen

Müssen die Interessen eines Beteiligten unverzüglich geschützt und gewahrt werden, so kann das Europäische Patentgericht nach Maßgabe der Verfahrensordnung eine einstweilige Unterlassungsanordnung nach Artikel 62 aussprechen.

Hierbei handelt es sich um die als "saisie contrefaçon" bekannte Maßnahme.

Artikel 72 Anordnung der Inspektion von Eigentum

(1) Das Europäische Patentgericht kann die Inspektion von Räumlichkeiten und die Sicherung von Beweisen anordnen, die in einem anhängigen oder zukünftigen Verfahren relevant sind oder sein können.

(2) Die Anordnung kann jedermann anweisen, einer in der Anordnung genannten Person zu gestatten oder zu gewährleisten, daß einer so bezeichneten Person (nachstehend "ausführende Person" genannt) gestattet wird, Geschäftsräume in einem Vertragsstaat zu betreten.

(3) Nach Maßgabe der Anordnung kann die ausführende Person in bezug auf Waren, Materialien oder Geräte, die in der Anordnung beschrieben sind,

- a) die Räumlichkeiten inspizieren,
- b) nach solchen Gegenständen suchen,
- c) eine Kopie, eine Fotografie, ein Muster oder einen sonstigen Nachweis für solche Gegenstände anfertigen oder sich aushändigen lassen und
- d) Informationen oder Gegenstände anfordern und alles in der Anordnung Beschriebene in sichere Verwahrung nehmen.

Artikel 73 Arrest

Das Europäische Patentgericht kann anordnen, daß ein Beteiligter es unterläßt,

- a) Vermögensgegenstände aus dem Zuständigkeitsbereich des Gerichts zu verbringen oder
- b) mit Vermögensgegenständen zu handeln, unabhängig davon, ob sie sich im Zuständigkeitsbereich des Gerichts befinden oder nicht.

Siehe Art. 46 TRIPS

Artikel 74 Beschlagnahme

(1) Das Europäische Patentgericht kann die Beschlagnahme von angeblich patentverletzenden Waren oder von Materialien und Geräten, die vorwiegend zur Herstellung angeblich patentverletzender Waren oder zur Ausführung eines angeblich patentverletzenden Verfahrens verwendet werden, anordnen, damit sie nicht in den Handel gelangen.

(2) Die Anordnung kann jedermann anweisen, einer in der Anordnung genannten Person zu gestatten oder zu gewährleisten, daß einer so bezeichneten Person (nachstehend "ausführende Person" genannt) gestattet wird, Geschäftsräume in einem Vertragsstaat zu betreten.

(3) Nach Maßgabe der Anordnung kann die ausführende Person in bezug auf Waren, Materialien oder Geräte, die in der Anordnung beschrieben sind,

a) die Räumlichkeiten inspizieren,

b) nach solchen Gegenständen suchen und sie entfernen.

(4) Die ausführende Person übergibt die so entfernten Artikel der in der Anordnung genannten Person, die als Zwangsverwalter tätig ist.

(5) Die Beschlagnahme kann für die Dauer des Hauptsacheverfahrens angeordnet werden.

Artikel 75 Sonstige Sicherungsmaßnahmen

Zur Wahrung von Betriebsgeheimnissen oder sonstigen vertraulichen Informationen eines Beteiligten oder eines Dritten oder zur Verhinderung eines Mißbrauchs von Beweismitteln kann das Europäische Patentgericht anordnen, daß die Verwendung von Beweismitteln in Verfahren vor ihm eingeschränkt oder verboten wird oder der Zugang zu solchen Beweismitteln auf bestimmte Personen beschränkt wird.

TEIL V RECHTSMITTEL

KAPITEL I BERUFUNG

Artikel 76 Berufung

Siehe Art. 106 EPÜ

(1) Nach Maßgabe dieses Übereinkommens und der Verfahrensordnung sind die Entscheidungen des Gerichts erster Instanz beim Berufungsgericht mit der Berufung anfechtbar.

(2) Unmittelbar mit der Berufung anfechtbar sind

a) Entscheidungen, die ein Verfahren gegenüber einem Beteiligten abschließen,

b) Entscheidungen, in denen das Gericht erster Instanz seine Zuständigkeit angenommen hat und ein dagegen erhobener Einwand erfolglos geblieben war,

c) Entscheidungen, in denen eine regionale Kammer ihre Zuständigkeit angenommen hat und ein dagegen erhobener Einwand erfolglos geblieben war, und

d) Entscheidungen, in denen einstweilige Maßnahmen oder Sicherungsmaßnahmen angeordnet wurden.

(3) Andere Entscheidungen sind nur zusammen mit der Endentscheidung anfechtbar, sofern nicht in der angefochtenen Entscheidung oder vom Berufungsgericht die Berufung zugelassen wird.

(4) Entscheidungen, die nicht vorab angefochten worden sind, sind zusammen mit der Endentscheidung anfechtbar.

Artikel 77 Berufungsberechtigte

Siehe Art. 107 EPÜ

Jeder Verfahrensbeteiligte, der durch eine Entscheidung beschwert ist, kann Berufung einlegen.

Siehe Art. 108 EPÜ

Artikel 78 Frist und Form

(1) Die Berufung ist innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung einzulegen und zu begründen.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Berufung noch als Anschlußberufung eingelegt werden, nachdem ein anderer Beteiligter Berufung eingelegt hat.

(3) Die Berufung oder Anschlußberufung ist nach Maßgabe der Verfahrensordnung einzulegen.

Artikel 79 Berufungsgründe

Die Berufung kann nur darauf gestützt werden,

a) daß die von den Beteiligten vorgebrachten Tatsachen nicht richtig festgestellt wurden oder

b) daß das Recht auf den festgestellten Sachverhalt nicht richtig angewendet wurde.

Artikel 80 Neue Tatsachen oder Beweismittel

In Ausnahmefällen können nach Maßgabe der Verfahrensordnung neue Tatsachen oder Beweismittel vom Berufungsgericht berücksichtigt werden.

Solche Ausnahmefälle können z. B. vorliegen, wenn Tatsachen oder Beweismittel zu Beginn des Verfahrens nicht verfügbar sind oder wenn vernünftigerweise nicht verlangt werden kann, daß der betreffende Beteiligte sie bereitstellt.

Artikel 81 Wirkung

(1) Die Berufung hat aufschiebende Wirkung, sofern das Gericht erster Instanz oder das Berufungsgericht nicht etwas anderes beschließt.

(2) Wird eine Entscheidung, die ein Verfahren nicht abschließt, mit einer Berufung angefochten, so wird das Verfahren ausgesetzt, bis das Berufungsgericht eine Entscheidung getroffen hat, sofern das Gericht erster Instanz oder das Berufungsgericht nicht etwas anderes beschließt.

Siehe Art. 106 (1) EPÜ

KAPITEL II ÜBERPRÜFUNG VON ENTSCHEIDUNGEN

Artikel 82 Antrag auf Überprüfung

Siehe Art. 112a (1) EPÜ

(1) Jeder an einem Verfahren vor dem Europäischen Patentgericht Beteiligte, der durch eine Entscheidung beschwert ist, gegen die Berufung nicht oder nicht mehr möglich ist, kann einen Antrag auf Überprüfung dieser Entscheidung durch das Berufungsgericht stellen.

(2) Der Antrag auf Überprüfung kann nur darauf gestützt werden, daß

a) eine Straftat die Entscheidung beeinflußt haben könnte oder,

b) falls der Antrag eine Entscheidung des Berufungsgerichts betrifft, daß das Verfahren mit einem schwerwiegenden Verfahrensmangel behaftet war.

(3) Ein Antrag auf Überprüfung kann nur dann auf Absatz 2 a) gestützt werden, wenn ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Behörde rechtskräftig festgestellt hat, daß eine Straftat vorlag; einer Verurteilung bedarf es nicht.

(4) Der Antrag auf Überprüfung ist nach Maßgabe der Verfahrensordnung einzureichen.

Siehe Art. 112a (4) EPÜ

(5) Wird der Antrag auf Absatz 2 b) gestützt, so ist er innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung zu stellen. Wird er auf Absatz 2 a) gestützt, so ist er innerhalb von zwei Monaten nach Feststellung der Straftat, spätestens aber fünf Jahre nach Zustellung der Entscheidung des Europäischen Patentgerichts zu stellen.

Siehe Art. 112a (3) EPÜ

(6) Der Antrag auf Überprüfung hat keine aufschiebende Wirkung, sofern das Berufungsgericht nicht etwas anderes beschließt.

Siehe Art. 112a (5) EPÜ

Artikel 83 Verfahren und Entscheidung

(1) Das Berufungsgericht prüft den Antrag auf Überprüfung nach Maßgabe der Verfahrensordnung.

(2) Ist der Antrag auf Überprüfung zulässig und begründet, so hebt das Berufungsgericht die angefochtene Entscheidung ganz oder teilweise auf und ordnet die Wiederaufnahme des Verfahrens zur neuen Verhandlung und Entscheidung an.

(3) War die aufgehobene Entscheidung vom Gericht erster Instanz getroffen worden, so verweist das Berufungsgericht die Sache an dieses Gericht zurück, sofern nicht die Beteiligten und das Berufungsgericht übereinkommen, daß die Sache vom Berufungsgericht entschieden werden soll.

Siehe Art. 112a (6) EPÜ

(4) Wer in einem Vertragsstaat in gutem Glauben die Erfindung, die Gegenstand einer veröffentlichten europäischen Patentanmeldung oder eines europäischen Patents ist, in der Zeit zwischen dem Erlaß der angefochtenen Entscheidung und der Bekanntmachung der Entscheidung des Berufungsgerichts über den Überprüfungsantrag in Benutzung genommen oder wirkliche und ernsthafte Veranstaltungen zur Benutzung getroffen hat, darf die Benutzung in seinem Betrieb oder für die Bedürfnisse seines Betriebs unentgeltlich fortsetzen.

**TEIL Va FAKULTATIVES
GUTACHTERGREMIUM**

**Artikel 83a Tätigkeit des Berufungsgerichts als
Fakultatives Gutachtergremium**

Die Aufgaben des in Artikel 4 genannten Fakultativen Gutachtergremiums werden vom Berufungsgericht wahrgenommen.

**Artikel 83b Gutachten des Fakultativen
Gutachtergremiums**

Auf Ersuchen eines mit einer Verletzungs- oder Nichtigkeitsklage befaßten nationalen Gerichts oder einer mit einer solchen Klage befaßten gerichtsähnlichen Behörde eines Vertragsstaats erstattet das Fakultative Gutachtergremium ein Gutachten über alle ihm vorgelegten Rechtsfragen betreffend die in Artikel 32 genannten Vorschriften oder das mit diesen harmonisierten nationale Patentrecht. Das Gutachten ist für das vorlegende Gericht beziehungsweise die vorlegende gerichtsähnliche Behörde nicht bindend.

**Artikel 83c Verfahren für die Erstattung von
Gutachten**

(1) Die folgenden Bestimmungen sind in Verfahren vor dem Fakultativen Gutachtergremium entsprechend anzuwenden:

- Artikel 5, 32 bis 37 sowie

- Artikel 10, 27, 34 bis 38 und 40 der Satzung.

NL: Vorbehalt bezüglich der Vereinbarkeit der richterlichen und gutachterlichen Funktion des Berufungsgerichts

Möglichkeit, um Gutachten zu ersuchen, auf Gerichte oder gerichtsähnliche Behörden von EPLA-Vertragsstaaten beschränkt

Art. 149a (1) b EPÜ 2000; keine Befugnis, Gutachten zu Fragen des Gemeinschaftsrechts zu erstatten.

Die in verschiedenen Bestimmungen zur richterlichen Funktion des Europäischen Patentgerichts verankerten Grundsätze müssen auch für die Erstattung von Gutachten durch das FGG gelten, nämlich

Bestimmungen zu richterlicher Unabhängigkeit, materiellem Patentrecht

Bestimmungen zu Unparteilichkeit, Zusammensetzung der Kammern des Berufungsgerichts und Prinzip des

gesetzlichen Richters, Vertretung vor dem FGG, gleichzeitige Tätigkeit am Gericht erster Instanz und am Berufungsgericht

Siehe Art. 14 (1) EPÜ

Das rechtliche Gehör sollte in erster Linie im Verfahren vor dem nationalen Gericht gewährt werden, das die Rechtsfrage vorlegt. Wie im Falle von Vorabentscheidungen des Europäischen Gerichtshofs könnte den Beteiligten aber einmal Gelegenheit gegeben werden, schriftliche Erklärungen einzureichen; mündliche Verhandlungen (die vor dem EuGH möglich sind) erscheinen aber nicht als zweckmäßige Lösung für das FGG.

Aufgenommen auf Vorschlag der französischen Delegation

(2) Die Amtssprachen des Fakultativen Gutachtergremiums sind Deutsch, Englisch und Französisch.

(3) Verfahrenssprache ist diejenige Amtssprache des Fakultativen Gutachtergremiums, in der ihm das Ersuchen gemäß Artikel 83b vorgelegt wird. Ein Vertragsstaat kann die Amtssprache oder die Amtssprachen des Fakultativen Gutachtergremiums vorschreiben, in der beziehungsweise in denen seine Gerichte oder gerichtsähnlichen Behörden ein Ersuchen gemäß Artikel 83b vorlegen können.

(4) Die Verfahrensbeteiligten in der Sache, die Anlaß für die Vorlage gemäß Artikel 83b ist, können ihre Argumente und Ausführungen zu der betreffenden Rechtsfrage innerhalb einer vom Fakultativen Gutachtergremium festgelegten Frist und in Einklang mit der Verfahrensordnung des Fakultativen Gutachtergremiums schriftlich vorbringen.

(5) Das begründete Gutachten wird von einer Mehrheit des Spruchkörpers des Fakultativen Gutachtergremiums schriftlich in der Verfahrenssprache erstattet.

Nach Art. 18 (3) ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich

Vertragsstaaten, die sich nur an Teil Va (FGG) beteiligen, sind an die besonderen Vorschriften zum FGG und an die meisten institutionellen Bestimmungen, Finanz-, Übergangs- und Schlußbestimmungen mit Ausnahme derjenigen Vorschriften gebunden, die sich konkret auf den richterlichen Aspekt der Europäischen Patentgerichtsbarkeit beziehen. Insbesondere in bezug auf die Finanzierung des FGG und das Stimmrecht enthält Teil Va Bestimmungen, die Vorrang vor den allgemeinen Bestimmungen haben.

UK, NL: Allgemeiner Vorbehalt bezüglich der Vorschriften zu Finanzierungsfragen bis insoweit mehr Klarheit erreicht ist.

Die Finanzierung durch die EPO könnte Probleme aufwerfen, weil nicht alle EPO-Mitgliedstaaten dem EPLA beitreten werden.

(6) Die Verfahren gemäß diesem Teil unterliegen der Verfahrensordnung des Fakultativen Gutachtergremiums, die vom Verwaltungsausschuß zu erlassen ist. Artikel 18 (3) findet Anwendung.

Artikel 83d Vorbehalte

(1) Jeder Vertragsstaat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde erklären, daß er an dieses Übereinkommen nur insoweit gebunden ist, als es sich auf das Fakultative Gutachtergremium bezieht.

(2) Vertragsstaaten, die eine Erklärung nach Absatz 1 abgegeben haben, sind an diesen Teil des Übereinkommens sowie - vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Teils, die Vorrang haben - an Artikel 1, 3, 4, 6, Artikel 7 Absatz 1, Artikel 8, 9, 11, Artikel 12 Absatz 1, Artikel 13 bis 21, Artikel 22 bis 31, Artikel 84 sowie Artikel 87 bis 99 gebunden.

(3) Jede nach Absatz 1 abgegebene Erklärung kann jederzeit durch eine an die Regierung von *** gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Zurücknahme wird am ersten Tag des dritten Monats nach dem Tag des Eingangs der Notifikation wirksam.

Artikel 83e Finanzierung

(1) Die der Europäischen Patentgerichtsbarkeit in bezug auf das Fakultative Gutachtergremium entstehenden Kosten werden gedeckt durch

a) Beiträge der Europäischen Patentorganisation, sofern ihr Verwaltungsrat dies gemäß Artikel 149a Absatz 2 b) in Verbindung mit Artikel 35 Absatz 2 des Europäischen Patentübereinkommens beschließt,

Es sollte eine zumindest teilweise Deckung der Ausgaben des FGG durch Gebühren in Betracht gezogen werden, die von den Beteiligten zu entrichten sind.

Falls die Einnahmen unter a) und b) die Kosten der Tätigkeit des FGG nicht decken, müßten die Vertragsstaaten für den Differenzbetrag aufkommen.

b) Gebühren für die Erstattung von Gutachten, sofern eine entsprechende Gebühr in der Verfahrensordnung des Fakultativen Gutachtergremiums vorgesehen ist, oder

c) Beiträge der Vertragsstaaten, deren Höhe vom Verwaltungsausschuß festgelegt wird; Artikel 21 Absätze 3 und 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß das maßgebliche Verhältnis gemäß Artikel 21 Absatz 3 b) das Verhältnis zwischen der Zahl der von Gerichten oder gerichtsähnlichen Behörden des Vertragsstaats ersuchten Gutachten zur Zahl aller beim Fakultativen Gutachtergremium ersuchten Gutachten ist.

(2) Alle Einnahmen und Ausgaben der Europäischen Patentgerichtsbarkeit in Zusammenhang mit dem Fakultativen Gutachtergremium werden für jedes Haushaltsjahr veranschlagt und in einen gesonderten Teil des Haushaltsplans der Europäischen Patentgerichtsbarkeit eingesetzt. Dieser Teil des Haushaltsplans ist in sich auszugleichen.

(3) Vertragsstaaten, die eine Erklärung nach Artikel 83d Absatz 1 abgegeben haben, können ihre Beiträge zum Haushaltsplan der Europäischen Patentgerichtsbarkeit auf die Beiträge nach Absatz 1 c) beschränken.

UK, FR: Das Stimmrecht sollte so attraktiv gestaltet sein, daß zumindest ein Anreiz für die Beteiligung an Teil Va des EPLA (FGG) geschaffen wird.
CH, MC: Vorbehalte gegen den Umfang des Stimmrechts, insbesondere gegen die Absätze 1 a) und e).

Entscheidungen über

(Wieder-)Ernennung und Entlassung aus dem Amt der Richter des Berufungsgerichts und des Kanzlers

Erlaß der Verfahrensordnung des FGG

Finanzbeiträge der Vertragsstaaten zum FGG

Finanzfragen, insbesondere Haushalt der Europäischen Patentgerichtsbarkeit und Finanzordnung

Erlaß von Beschäftigungsbedingungen

Vorsitz und Beobachter im Verwaltungsausschuß

Nach dem vorgeschlagenen Artikel 83f kein Stimmrecht von FGG-Staaten in den beiden Fällen, in denen Einstimmigkeit erforderlich ist: Art. 18 (2)

Artikel 83f Stimmrecht von Vertragsstaaten, die einen Vorbehalt gemacht haben, im Verwaltungsausschuß

(1) Vertragsstaaten, die eine Erklärung nach Artikel 83d Absatz 1 abgegeben haben, sind stimmberechtigt bei Entscheidungen des Verwaltungsausschusses

a) nach den Artikeln 4, 8, 11 und 12 der Satzung, wenn die Entscheidung einen Richter des Berufungsgerichts oder den Kanzler betrifft;

b) nach Artikel 83c Absatz 4;

c) nach Artikel 83e Absatz 1 c);

d) über die Feststellung des Teils des Haushaltsplans der Europäischen Patentgerichtsbarkeit, der das Fakultative Gutachtergremium betrifft, sowie bei Entscheidungen nach Artikel 17 Absatz 2 c), Artikel 21 Absatz 2, Artikel 22 Absatz 1, Artikel 27 Absatz 2 und Artikel 30 Absatz 4, soweit sie das Fakultative Gutachtergremium betreffen;

e) nach Artikel 17 Absatz 2 d);

f) nach den Artikeln 14 und 15 Absatz 3 und 4.

(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 b) bis f) ist Artikel 18 Absatz 3 entsprechend anzuwenden. Das Verfahren bei Entscheidungen nach Absatz 1 d) wird in der Finanzordnung geregelt.

Das Übereinkommen betrifft

- alle europäischen Patente, die bei seinem Inkrafttreten wirksam sind,
- alle europäischen Patente, die auf Anmeldungen erteilt werden, die vor Inkrafttreten des Übereinkommens eingereicht wurden, und nach diesem Tag wirksam werden, und selbstverständlich
- europäische Patente, die aus Anmeldungen hervorgehen, die bei oder nach dem Inkrafttreten eingereicht werden.

Buchstabe b ist notwendig, weil das Europäische Patentgericht auch für Entscheidungen über den einstweiligen Schutz europäischer Patentanmeldungen zuständig wäre.

TEIL VI ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

KAPITEL I ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 84 Anwendungsbereich

Dieses Übereinkommen gilt für

a) alle europäischen Patente, die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens in einem oder mehreren Vertragsstaaten bereits wirksam waren oder für einen oder mehrere Vertragsstaaten nach diesem Zeitpunkt erteilt und wirksam werden;

b) alle europäischen Patentanmeldungen, die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens anhängig waren oder an oder nach diesem Tag eingereicht werden, sofern nicht vor diesem Tag ein das europäische Patent oder die europäische Patentanmeldung betreffendes Verfahren vor einem nationalen Gericht oder einer anderen zuständigen Behörde eines Vertragsstaats eingeleitet war.

Artikel 85 Zuständigkeit nationaler Gerichte während einer Übergangszeit

(1) Während der ersten sieben Kalenderjahre nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens können Verfahren wegen der Verletzung oder der Nichtigerklärung eines europäischen Patents noch vor dem nationalen Gericht oder einer anderen zuständigen Behörde eines Vertragsstaats eingeleitet werden, sofern nach nationalem Recht die Zuständigkeit gegeben ist; dieses Recht gilt zu diesem Zweck weiter für europäische Patente, die in den Vertragsstaaten wirksam sind. Solche Verfahren unterliegen nicht diesem Übereinkommen.

(2) Verfahren, die am Ende der Übergangszeit vor einem nationalen Gericht anhängig sind, unterliegen weiterhin den Übergangsregelungen.

Artikel 86 Bewertung

Fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens nimmt der Verwaltungsausschuß eine Bewertung der Lage vor; er kann beschließen, die Übergangszeit nach Artikel 85 Absatz 1 zu verlängern. Wird keine solche Entscheidung getroffen, so endet die Übergangszeit am Ende des siebten Kalenderjahrs nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens.

KAPITEL II SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 87 Das Übereinkommen ergänzende Texte

Bestandteile des Übereinkommens sind:

- die Satzung,
- das Protokoll über Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Patentgerichtsbarkeit,
- die Verfahrensordnung nach ihrer Annahme durch den Verwaltungsausschuß.

Artikel 88 Unterzeichnung, Ratifikation

(1) Dieses Übereinkommen liegt für alle Vertragsstaaten des Europäischen Patentübereinkommens, die an der Diplomatischen Konferenz über die Schaffung eines Streitregelungssystems für europäische Patente teilgenommen haben, bis zum *** zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung von *** hinterlegt.

Artikel 164 EPÜ

*** Angabe eines Datums,
z. B. sechs Monate nach einer
Diplomatischen Konferenz

Falls das EPLA der Europäischen Gemeinschaft zum Beitritt offenstehen soll, reicht es nicht aus, lediglich eine Klausel in Artikel 89 aufzunehmen. Die Beitrittsmöglichkeit der EG hat weitere Auswirkungen. Es müssen angemessene Lösungen gefunden werden für die Definition der Vertragsparteien des EPLA, für die Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses und das Stimmrecht der Delegierten sowie für die Bestimmungen zur Finanzierung der Europäischen Patentgerichtsbarkeit. Bei einer eingehenden Studie könnten sich weitere Fragen ergeben.

Bestimmung erforderlich wegen der Aufnahme der Vorschriften zum FGG in das EPLA.

In den Diskussionen der Arbeitsgruppe "Streitregelung" im Dezember 2002 wurden für "n" die Werte 2, 5 und 6 genannt. Eine Entscheidung wurde diesbezüglich nicht getroffen. Nach den Ausführungen der britischen Delegation sind die Kosten der Einrichtung des Systems in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, weil sie von denjenigen Staaten getragen werden müssen, deren Ratifizierung oder Beitritt zum Inkrafttreten des Übereinkommens führt.

Artikel 89 Beitritt

- (1) Dieses Übereinkommen steht den Vertragsstaaten des Europäischen Patentübereinkommens [und der Europäischen Gemeinschaft] zum Beitritt offen.
- (2) Die Beitrittsurkunden werden bei der Regierung von *** hinterlegt.

Artikel 89a Vorbehalte

Ein Vertragsstaat kann nur den in Artikel 83d vorgesehenen Vorbehalt machen.

Artikel 90 Inkrafttreten

- (1) Dieses Übereinkommen tritt in Kraft [***] Monate nach Hinterlegung der letzten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde von [n] Vertragsstaaten des Europäischen Patentübereinkommens, die keinen Vorbehalt gemäß Artikel 83d gemacht haben, und denen mindestens einer der drei Staaten angehört, in dem im Vorjahr des Jahres, in dem die Diplomatische Konferenz stattgefunden hat, die höchste Zahl europäischer Patente wirksam war.

Vorbehalt von SE bezüglich der Zahl von drei Staaten, in denen die höchste Zahl europäischer Patente wirksam war.

Die in Artikel 21 (3) und (4) genannten Erfordernisse gelten auch für den ersten Aufbringungsschlüssel. Natürlich müssen die maßgeblichen Zahlen aber diejenigen sein, die sich auf den Stand vor dem Inkrafttreten des EPLA beziehen. Nach [fünf] Jahren findet Artikel 21 (4) Anwendung.

Dieses Verfahren zur Festlegung der Aufnahmebeiträge kann auch auf die FGG-Staaten Anwendung finden.

Für Staaten, die dem EPLA nach seinem Inkrafttreten beitreten, sollte die Anwendung des zu diesem Zeitpunkt gültigen Aufbringungsschlüssels zulässig sein, weil dieser Schlüssel regelmäßig aktualisiert wird. Die prozentualen Anteile aller Vertragsstaaten werden mit Wirkung zum Datum des Inkrafttretens des EPLA im neu beigetretenen Staat neu berechnet.

(2) Jede Ratifikation oder jeder Beitritt nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens wird am ersten Tag des dritten Monats nach der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde wirksam.

Artikel 91 Erster Aufbringungsschlüssel, Aufnahmebeiträge

(1) Bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens leisten die Vertragsstaaten finanzielle Aufnahmebeiträge, die zur tatsächlichen Errichtung der Europäischen Patentgerichtsbarkeit und insbesondere des Europäischen Patentgerichts erforderlich sind. Die Höhe dieser Beiträge wird vom Verwaltungsausschuß festgelegt. Artikel 21 Absätze 3 und 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die maßgeblichen Jahre die letzten drei Jahre vor dem Jahr des Inkrafttretens dieses Übereinkommens sind und die maßgebliche Zahl der europäischen Patente, die Gegenstand eines Rechtsstreits geworden sind, die Zahl der europäischen Patente ist, die Gegenstand eines Rechtsstreits vor den nationalen Gerichten geworden sind.

(2) Die Aufnahmebeiträge der Staaten, die dieses Übereinkommen nach seinem Inkrafttreten ratifizieren oder ihm nach seinem Inkrafttreten beitreten, werden auf der Grundlage der Zahlen für die Jahre berechnet, die für den zum Zeitpunkt dieser Ratifikation bzw. dieses Beitritts gültigen Aufbringungsschlüssel maßgeblich sind.

Artikel 91 gilt auch für Vertragsstaaten, die sich nur am FGG-System beteiligen; diese Staaten sind ebenfalls an der Errichtung der Europäischen Patentgerichtsbarkeit und insbesondere des Europäischen Berufungsgerichts interessiert, weil sie eine Voraussetzung für die Tätigkeit des FGG ist.

Art. 171 EPÜ

Art. 172 EPÜ

Artikel 92 Geltungsdauer des Übereinkommens

Dieses Übereinkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen.

Artikel 93 Revision

(1) Dieses Übereinkommen kann durch Diplomatische Konferenzen der Vertragsstaaten revidiert werden.

(2) Die Konferenz wird vom Verwaltungsausschuß vorbereitet und einberufen. Sie ist nur beschlußfähig, wenn mindestens drei Viertel der Vertragsstaaten auf ihr vertreten sind. Die revidierte Fassung des Übereinkommens bedarf zu ihrer Annahme der Dreiviertelmehrheit der auf der Konferenz vertretenen Staaten, die eine Stimme abgeben. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.

(3) Die revidierte Fassung des Übereinkommens tritt nach Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunden durch die von der Konferenz festgesetzte Anzahl von Vertragsstaaten und zu dem von der Konferenz bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

(4) Die Staaten, die die revidierte Fassung des Übereinkommens im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens weder ratifiziert haben noch ihr beigetreten sind, gehören von diesem Zeitpunkt dem Übereinkommen nicht mehr an.

Art. 174 EPÜ

Artikel 94 Kündigung

Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen jederzeit kündigen. Die Kündigung wird der Regierung von *** notifiziert. Sie wird ein Jahr nach dem Tag dieser Notifikation wirksam.

Art. 175 EPÜ

Artikel 95 Aufrechterhaltung wohlerworbener Rechte

Hört ein Staat auf, Vertragspartei dieses Übereinkommens zu sein, so gilt das Übereinkommen weiter für alle Verfahren, die an dem Tag vor dem Europäischen Patentgericht anhängig sind, an dem die Kündigung wirksam wird, sowie für die daraus hervorgehenden Entscheidungen.

Art. 176 EPÜ

Artikel 96 Finanzielle Rechte und Pflichten eines ausgeschiedenen Vertragsstaats

Jeder Staat, der nach Artikel 93 Absatz 4 oder Artikel 94 nicht mehr dem Übereinkommen angehört, erhält die von ihm nach Artikel 21 Absatz 2 oder Artikel 22 geleisteten Finanzbeiträge von der Europäischen Patentgerichtsbarkeit erst zu dem Zeitpunkt und den Bedingungen zurück, zu denen die Europäische Patentgerichtsbarkeit Finanzbeiträge, die im gleichen Haushaltsjahr von anderen Staaten gezahlt worden sind, zurückzahlt.

Artikel 177 EPÜ

Artikel 97 Sprachen des Übereinkommens

Dieses Übereinkommen ist in einer Urschrift in deutscher, englischer und französischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, und wird im Archiv von *** hinterlegt.

Artikel 173 EPÜ

Artikel 98 Streitigkeiten zwischen Vertragsstaaten

(1) Jede Streitigkeit zwischen Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die nicht im Verhandlungsweg beigelegt worden ist, wird auf Ersuchen eines beteiligten Staats dem Verwaltungsausschuß unterbreitet, der sich bemüht, eine Einigung zwischen diesen Staaten herbeizuführen.

Artikel 178 EPÜ

Auswirkung der Aufnahme
von Teil Va in das Überein-
kommen

(2) Wird eine solche Einigung nicht erzielt, so kann jeder beteiligte Staat die Streitigkeit dem Internationalen Gerichtshof zum Erlaß einer bindenden Entscheidung unterbreiten.

Artikel 99 Übermittlungen und Notifikationen

(1) Die Regierung von *** stellt beglaubigte Abschriften dieses Übereinkommens her und übermittelt sie den Regierungen aller Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind.

(2) Die Regierung von *** notifiziert den in Absatz 1 genannten Regierungen:

- a) jede Unterzeichnung;
- b) die Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Beitrittsurkunde;
- c) Vorbehalte und Zurücknahmen von Vorbehalten nach Artikel 83d;
- d) den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens;
- e) Kündigungen nach Artikel 94 und den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kündigungen.

(3) Die Regierung von *** läßt dieses Übereinkommen beim Sekretariat der Vereinten Nationen registrieren.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu befugten Bevollmächtigten nach Vorlage ihrer als ordnungsgemäß anerkannten Vollmachten ihre Unterschrift unter dieses Übereinkommen gesetzt.

Geschehen zu *** am *** Tag des Monats ***
zweitausend***
